



Trennung- was nun?

Gleichstellungsstelle

STADT
ESSEN

Inhaltsverzeichnis

Hinweis	5
1. Vorüberlegung zur Trennung	6
• Gütliche Trennung/ Mediation	7
• Gibt es einen gemeinsamen Anwalt?	8
2. Gewalt in der Beziehung	9
• Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz	9
• Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbot	9
• Wohnungsüberlassung	10
• Polizeiliche Schutzmöglichkeiten	12
3. Nichteheliche Lebensgemeinschaften	14
4. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften	16
5. Binationale Partnerschaften	18
6. Ich habe mich zur Scheidung entschlossen	19
• Trennung und Trennungsjahr	19
• Voraussetzungen der Scheidung	20
• Unterschied: Regelungen in der Zeit zwischen Trennung und Scheidung und Regelungen in der Zeit ab Scheidung	20
• Regelmäßig bei Trennung und Scheidung zu regelnde Angelegenheiten	21
• Wichtige Unterlagen bei Trennung	21
7. Was wird mit den Kindern?	23
• Sorgerecht bei verheirateten Eltern	23
• Sorgerecht bei nicht verheirateten Eltern	24
• Umgangsrecht	24
• Kindesentführung	25
• Allein erziehend	26
• Kinderbetreuung	27

8. Kindesunterhalt	28
● Beispiel einer Kindesunterhaltsberechnung	30
● Unterhaltsvorschuss	31
● Kindergeld	32
● Erziehungsgeld	32
● Beistandschaften	33
9. Ehegattenunterhalt	33
9.a Trennungsunterhalt	34
● Kein Verzicht möglich	34
● Sofort geltend machen	34
● Berechnung der Unterhaltshöhe, eigene Erwerbsverpflichtung	34
● Selbstbehalt	36
● Verwirkung	36
● Neuer Partner	36
● Beispiel einer Trennungsunterhaltsberechnung	37
9.b Nachehelicher Unterhalt	38
● Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes	39
● Unterhalt wegen Alters	39
● Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechens	39
● Unterhalt bis zur Erlangung einer eigenen angemessenen Erwerbstätigkeit	39
● Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung	40
● Aufstockungsunterhalt	40
● Unterhalt aus Billigkeitsgründen	40
● Berechnung und Selbstbehalt, Alters- und Krankenvorsorgeunterhalt	41
● Beschränkung oder Wegfall des nachehelichen Unterhalts	41
● Unterhaltsverzicht	42
10. Steuern	42
● Steuerklassen	42
● Aufteilung einer Steuererstattung	43
● Anlage U	43
● Steuerklasse 2	44

11. Ehwohnung	45
• Vorläufige Nutzung während der Trennung	45
• Endgültige Regelung bei Scheidung	46
• Bei Auszug zu beachten	46
• Neuanmietung einer Sozialwohnung	47
• Eigenheim als Ehwohnung	48
• Obdachlosigkeit	49
12. Hausrat	49
13. Erbrecht	51
14. Zugewinnausgleich	52
15. Bankkonten	56
• Alleinige Konten eines Ehegatten	57
• Kontoüberziehung und sonstige Schulden	57
16. Versorgungsausgleich	59
17. Was wird aus dem Eigenheim?	63
18. Versicherungen	66
• Krankenversicherung	66
• Sonstige Versicherungen	68
• Hausrat	68
• Haftpflicht	68
• Lebensversicherung	68
19. (Vorsorge) - Vollmachten	69
20. Kosten des Scheidungsverfahrens und damit zusammenhängende Regelungen	69
• Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	69

20.a Erstberatung bei Trennung	70
20.b Scheidung	71
• Prozesskostenvorschuss	71
• Beratungshilfe	72
• Prozesskostenhilfe	74
21. Finanzielle Hilfen	76
• Wohngeld	76
• Sozialhilfe	76
• Grundsicherung	77
• Hilfen bei Schwangerschaft	78
• Schuldnerberatung und Insolvenz	80
22. Hilfen bei emotionaler Belastung	81
23. Witwenrentenansprüche/Tod des Unterhaltspflichtigen	82
24. Muss Scheidung immer sein?	84
25. Trennung und Ehevertrag	85
26. Persönliche Checkliste bei Trennung	87

Hinweis

Dieser Ratgeber ist entstanden, um Frauen, die sich in einer Trennungssituation befinden, einen ersten Überblick zu geben und ihr Problembewusstsein zu schärfen für das, was man alles falsch machen kann. Hat man die Weichen erst einmal falsch gestellt, ist es schwer, dennoch am richtigen Zielort anzukommen. Wir haben im Team und doch jede von uns in den einzelnen von uns bearbeiteten Kapiteln versucht, die Probleme so klar und umfassend zu erläutern, wie es uns im Rahmen eines solchen Ratgebers möglich war. Viele Details bleiben dabei auf der Strecke und wir können auch nicht ausschließen, dass die eine oder andere Verkürzung angesichts der Komplexität der Materie problematisch ist. Dieser Ratgeber kann und darf daher eine professionelle Beratung keinesfalls ersetzen. Wir haben unsere Informationen sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen. Aber Gesetzgebung und Rechtsprechung sind in ständiger Bewegung. Daten veralten schneller als man sie neu schreiben kann. Und so kann das, was heute richtig ist, morgen schon wieder mit einem Fragezeichen versehen sein. Wir können daher für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhaltes keine Haftung übernehmen.

Noch einen Satz zur Sprache in diesem Ratgeber. Wo wir keine geschlechtsneutrale Formulierung gefunden haben, haben wir entweder beide Geschlechter genannt oder uns, wegen der Lesbarkeit, auf eines geeinigt.

1. Vorüberlegungen zur Trennung

Wenn Sie vorhaben, sich zu trennen oder Sie gerade getrennt leben, ist es wichtig, dass Sie nicht mit Ihren Sorgen und Ängsten alleine bleiben. Reden Sie mit vertrauten Personen, mit Verwandten, Freundinnen und Freunden und suchen Sie Unterstützung bei entsprechenden Beratungsstellen.

Sie können sich z. B. bei der Gleichstellungsstelle, der Frauenberatung Essen oder beim Jugendamt kostenlos beraten lassen. Die Adressen finden Sie im Anhang.

Jeder, der Sie fachlich berät, unterliegt der Schweigepflicht - d. h., dass niemand von dem Gespräch erfährt, wenn Sie es nicht möchten.

Gerade in Trennungsfragen gibt es keine pauschalen Antworten, sondern nur individuelle- genau auf Ihre Situation zugeschnittene. Lassen Sie sich nicht durch Halbweisheiten anderer verunsichern, sondern informieren Sie sich selbst. Das ist besonders wichtig, wenn Sie überraschend mit einer Trennung konfrontiert werden.

Dieser Ratgeber kann nur allgemein auf verschiedene Situationen während einer Trennung eingehen und er ersetzt nicht den anwaltlichen Rat!

Adressen von Anwältinnen oder Anwälten erfahren Sie im Telefonbuch, bei der Rechtsanwaltskammer oder einem Anwaltssuchdienst.

Rechtsanwaltskammer Hamm

Tel. 02381/ 985055 (mo.-fr. 8.00 -12.00)

www.rechtsanwaltskammer-hamm.de

Anwalt - Suchservice GmbH

Tel. 0180/ 5254555 (0,12 Euro / Min.)

Lassen Sie sich Fachanwältinnen/Fachanwälte für das Familienrecht nennen, denn diese verfügen über eine Zusatzausbildung in diesem Gebiet und haben die Verpflichtung zur jährlichen Fortbildung.

Gütliche Trennung/Mediation

Paare, die noch miteinander reden können und deren Ziel es ist, trotz der bestehenden Auseinandersetzungen eine einverständliche Lösung, die möglichst allen Bedürfnissen gerecht wird, zu finden, können die Möglichkeit der Mediation nutzen.

Die Mediatorin/der Mediator hilft Lösungsmöglichkeiten zu finden, zu sammeln und sich für die beste zu entscheiden. Alle strittigen Themen werden besprochen, entschieden und zum Abschluss in einem –gegebenenfalls notariellen- Vertrag festgehalten.

Ein Vorteil ist, dass Sie selbst entscheiden und nicht das Gericht. Ein zweiter Vorteil sind die Kosten- wer vor Gericht wenig oder gar nicht streitet, für den sind die Kosten auch sehr viel geringer. Und ein dritter Vorteil: Sie können auch später noch mit Ihrem Ex-Partner reden und damit sich und Ihren Kindern die Trennungssituation sehr vereinfachen.

Die Kosten einer Mediation werden individuell vereinbart und müssen selbst getragen werden.

Einige MediatorInnen im Ruhrgebiet haben sich in einem Verein zusammengeschlossen:

Mediation im Ruhrgebiet e. V.

C/O Rechtsanwälte
Theis & Coll
Camillo-Sitte-Platz 5
45136 Essen
Tel. 0201/ 896160
Fax. 0201/ 8961661
E-mail: info@RA-Theis.de
www.mediation-ruhr.de

Familienrecht - Informatives

Die immer wieder gestellte Frage: Gibt es einen gemeinsamen Anwalt?

Im Familienrecht gibt es immer noch viele falsche Vorstellungen über die Rechtslage. Eine davon ist die Idee des "gemeinsamen" Anwalts.

Richtig ist:

Anwälte und Anwältinnen sind von Gesetzes wegen reine und einseitige InteressenvertreterInnen. Sie dürfen weder Informationen an den anderen Partner weiterleiten, noch dessen Interessen vertreten. Wer gleichzeitig auch die Interessen der Gegenseite vertritt, macht sich als Anwalt oder Anwältin des Parteiverrates schuldig.

Und weil Ehefrau und Ehemann in Trennungssituationen in der Regel gegensätzliche Interessen haben, sollte es hier keine gemeinsame Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt geben.

Gleichwohl wird zur Kostenersparnis gerne ein Anwalt/ eine Anwältin gemeinsam aufgesucht, manchmal auch unter Vorspielung, dieser/ diese nehme auch die Interessen des jeweils anderen wahr.

Tatsächlich ist der Anwalt/ die Anwältin demjenigen Ehegatten verpflichtet, der ihn/ sie beauftragt hat und deshalb auch bezahlen muss.

Als nicht beauftragender Partner haben Sie daher besonderen Grund zur Prüfung und Kontrolle, denn gerade im Familienrecht - besonderes im Unterhaltsrecht - gibt es zu einer Frage sehr unterschiedliche Standpunkte, die vertreten werden können.

Die Idee eines gemeinsamen Anwalts kommt wahrscheinlich daher, dass man das Scheidungsverfahren mit einem Anwalt zur Kostenersparnis durchführen kann. Aber auch hier gilt:

Der beauftragende und antragstellende Partner ist anwaltlich vertreten - der andere nicht. Er kann keine eigenen Anträge stellen und lässt das Verfahren quasi "über sich ergehen".

Ein Anwalt/ eine Anwältin - das ist kostengünstig - aber nicht so ohne weiteres zu empfehlen.

2. Gewalt in der Beziehung

Nach einer repräsentativen Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2004 erlebt jede vierte Frau im Laufe ihres Lebens körperliche oder sexualisierte Gewalt (oder beides) durch ihren Beziehungspartner. Häusliche Gewalt ist damit die in unserer Gesellschaft am weitesten verbreitete Gewaltform.

Wenn Sie in Ihrer Ehe oder Beziehung geschlagen, verletzt, bedroht, in Ihren Kontakten oder Ihrer Freiheit beschnitten werden oder sonstige Formen von körperlichen Misshandlungen oder sexualisierter Gewalt erleben, können Sie nach dem neuen Gewaltschutzgesetz eine Reihe von Anordnungen zu Ihrem Schutz beantragen.

Das am 01.01.2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz hat den zivilrechtlichen Schutz bei Gewalttaten, Bedrohungen und Nachstellungen erheblich verbessert und stärkt Ihre Rechte, sich gegenüber gewalttätigen Ehemännern, Beziehungspartnern oder ehemaligen Partnern zur Wehr zu setzen.

Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz

Erleben Sie häusliche Gewalt und möchten sich trennen, haben Sie die Möglichkeit, beim Amtsgericht die alleinige Nutzung der gemeinsamen Wohnung und/oder weitergehende Schutzmöglichkeiten wie Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote zu beantragen.

Die Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz werden in der Regel befristet. Es kann aber, falls notwendig, auch eine Verlängerung der Frist erwirkt werden.

Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbot (§ 1 Gewaltschutzgesetz)

Sind Sie misshandelt, bedroht oder in sonstiger Form in Ihrer körperlichen Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit beeinträchtigt worden, kann das Gericht auf Grund Ihres Antrages anordnen, dass die gewalttätige Person es z. B. unterlässt,

- Ihre Wohnung zu betreten
- sich Ihnen oder Ihrer Wohnung bis auf einen von Ihnen festzusetzenden Umkreis (100m , 200m, 300m usw.) zu nähern
- andere Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (wie z.B. Arbeitsplatz, Kindergarten und Schule, Freizeiteinrichtungen ...)

- Kontakt zu Ihnen aufzubauen (sei es persönlich oder über Telefon, Fax, Briefe, E-mails, SMS ...)
- ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen.

Diese Schutzanordnungen können nicht nur gegenüber Ehe-/Lebenspartnern oder ehemaligen Beziehungspartnern gestellt werden, sondern auch gegenüber sonstigen Familienmitgliedern/Verwandten (z. B. Vater, Bruder, Sohn ...) oder fremden Personen (z. B. Nachbarn oder außenstehenden Personen). Dies gilt ebenso für unzumutbare Belästigungen und Nachstellungen, wie z.B. ständiges Beobachten, Verfolgen und Auflauern Ihrer Person, Telefonterror, permanentes Zusenden von Post, SMS oder E-mails oder ähnliches Verhalten, das gegen Ihren ausdrücklich erklärten Willen erfolgt.

Wohnungsüberlassung (§ 2 Gewaltschutzgesetz)

Sind Sie von häuslicher Gewalt betroffen und leben noch mit dem gewalttätigen oder bedrohenden Ehemann oder Lebensgefährten zusammen, können Sie sich vom Amtsgericht die bisher gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung zuweisen lassen.

Falls Sie Alleineigentümerin oder Alleinmieterin der Wohnung sind, wird keine Befristung vorgenommen. Sind Sie gemeinsam mit der gewalttätigen Person Mitmieterin oder Miteigentümerin der Wohnung, wird die Nutzungsdauer befristet (s. o.). Ist die gewalttätige Person alleinige/r MieterIn oder EigentümerIn der Wohnung, wird die Überlassung der Wohnung auf höchstens 6 Monate befristet. Konnten Sie in dieser Zeit keinen angemessenen Ersatzwohnraum beschaffen, kann eine Verlängerung der Wohnungsüberlassung beantragt werden.

Wurde Ihnen die Wohnung gerichtlich zugesprochen, ist die gewalttätige Person verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Nutzung der Wohnung durch Sie beeinträchtigen könnte.

Handelt es sich bei der gewalttätigen Person um Ihren Ehemann, können Sie auch weiterhin unabhängig von den Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes nach § 1361b BGB beim Familiengericht Ansprüche auf Wohnungsüberlassung geltend machen. Ihren Antrag können Sie hier auch auf andere schwerwiegende Gründe als erlittene Gewalt oder Bedrohungen stützen, z. B. schwerwiegende Beleidigungen, Alkoholmissbrauch, Kindeswohlgefährdungen. Der entscheidende Vorteil eines Antrages nach dem Gewaltschutzgesetz liegt jedoch darin, dass nur nach diesem Gesetz die gewalttätige Person strafrechtlich belangt werden kann, wenn

sie gegen die Gerichtsbeschlüsse verstößt.

Falls sie zunächst aus der Wohnung zu Freunden oder in ein Frauenhaus geflüchtet sind, können Sie auch von dort aus noch einen Antrag auf Wohnungszuweisung und Kontakt- und Näherungsverbot stellen.

Anträge auf Wohnungszuweisungen und weitere Schutzanordnungen sind möglichst zeitnah, d. h. innerhalb von max. 3 Monaten nach dem akuten Gewalterleben oder der Bedrohung, beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Führten Sie mit dem gewalttätigen Partner (egal ob Ehemann oder Lebensgefährtin) einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt oder lebten noch innerhalb von 6 Monaten vor der Antragstellung zusammen, ist die familiengerichtliche Abteilung des jeweiligen Amtsgerichtes zuständig. Gibt es keinen gemeinsamen Haushalt bzw. wurde dieser vor mehr als 6 Monaten aufgelöst, ist das Zivilgericht Ihres Amtsgerichtes zuständig:

Amts-/Familiengericht Stadtmitte

Zweigertstr. 52, 45130 Essen

Rechtsantragstelle: Tel.: 803 - 2372 oder 2373

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Di. 14.00 - 15.00 Uhr

Amts-/Familiengericht Borbeck

Marktstr. 70, 45356 Essen

Rechtsantragstelle: Tel.: 8680 - 227 oder 118

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Di. 14.00 - 15.00 Uhr

Amts-/Familiengericht Steele

Grendplatz 2, 45278 Essen

Rechtsantragstelle: Tel.: 85104 - 206 oder 201

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Di. 14.00 - 15.00 Uhr

Sie können den Antrag schriftlich über eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt oder persönlich bei der Rechtsantragstelle des jeweiligen Amtsgerichtes stellen, indem Sie dort Ihren Anspruch mündlich vortragen. Verfügen Sie nur über geringe Einkünfte, können Sie Prozesskostenhilfe beantragen (siehe S.74 ff.).

Für eine schnelle Zuweisung der Wohnung und dringend erforderliche Schutzanordnungen empfiehlt sich unbedingt die Antragstellung im **Eilverfahren**, d. h. im Wege einer so genannten "einstweiligen Anordnung".

Es ist notwendig, den Antrag entsprechend zu begründen. Dazu sind im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung Ihrerseits genaue Angaben über Zeitpunkt, Art und Umfang der erlittenen Misshandlungen oder Bedrohungen zu machen und - wenn möglich - Beweismittel wie ärztliche Atteste, Fotos, polizeiliche Einsatzdokumentationen und/oder Zeugen zu benennen.

Können Sie die Eilbedürftigkeit glaubhaft machen und alle erforderlichen Erklärungen und Nachweise vorlegen, kann das Gericht bereits innerhalb eines Tages entscheiden, gegebenenfalls auch ohne mündliche Verhandlung, d. h. ohne Sie und den Mann noch einmal anzuhören. Wird über Ihren Antrag positiv entschieden, bekommen Sie und die gewalttätige Person die einstweilige Anordnung zugestellt. Dazu ist natürlich die Bekanntgabe der Adresse des Täters erforderlich. Verstößt der Mann gegen eine solche Schutzanordnung, z. B. indem er sich Ihnen verbotenerweise nähert oder Ihnen auflauert, macht er sich strafbar und es kann gegen ihn eine hohe Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Rufen Sie in solchen Fällen immer die Polizei und/oder erstatten Sie Strafanzeige.

Polizeiliche Schutzmöglichkeiten (das neue Polizeigesetz NRW § 34a)

Unabhängig von den Möglichkeiten, zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz beim Gericht zu beantragen, können Sie in akuten Not- und Gewaltsituationen immer die Polizei zu Hilfe rufen. Häusliche Gewalt ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat, genauso wie Gewalttaten außerhalb des privaten Raumes. Ist Ihr Ehemann, Lebensgefährte, Freund oder ehemaliger Beziehungspartner Ihnen und/oder den Kindern gegenüber gewalttätig oder bedrohlich geworden, hat die Polizei nach dem neuen Polizeigesetz NRW (§ 34a) die Möglichkeit, den Gewalttäter für in der Regel 10 Tage aus der Wohnung zu verweisen, damit Sie (und Ihre Kinder) in der eigenen Wohnung wieder sicher sind. Die gewalttätige Person muss alle Wohnungsschlüssel abgeben, darf die nötigsten persönlichen Gegenstände mitnehmen und bekommt für diesen Zeitraum ein Rückkehrverbot, dessen Einhaltung die Polizei überprüft. Dabei ist es unerheblich, wem die Wohnung gehört oder wer sie gemietet hat. Auch wenn die gewalttätige Person weitere persönliche Sachen benötigt, darf sie die Wohnung nur in Begleitung der Polizei aufsuchen.

Dieser Zeitraum soll es Ihnen ermöglichen, die erlebte Gewaltsituation zu überdenken, sich beraten zu lassen und gegebenenfalls einen Antrag auf längerfristigen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz (s. o.) beim Amtsgericht zu stellen (z. B. mit der Ihnen ausgehändigten polizeilichen Dokumentation über die Woh-

nungsverweisung des Täters als Beweismittel).

Befinden Sie sich in einer akuten Notsituation und müssen sich und Ihre Kinder schützen oder haben Sie bereits längere Zeit häusliche Gewalt erlebt und wollen sich über Ihre Rechte informieren und sich aus diesem Gewaltkreislauf befreien, lassen Sie sich beraten und unterstützen.

Sie können sich wenden an:

FRAUENBERATUNG ESSEN

Frauen helfen Frauen Essen e. V.

Zweigertstr. 29

45130 Essen

Bürozeiten: Mo. – Fr. von 10.00 – 13.00 Uhr

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. von 10.00 – 15.00 Uhr

Tel.: 0201/ 78 65 68

Fax: 0201/ 722 13 61

E-mail: frauenberatung.essen@cityweb.de

Die Frauenberatungsstelle verfügt über viel Beratungserfahrung zu häuslicher Gewalt, berät und unterstützt Sie z. B. bezüglich der Beantragung einer Wohnungszuweisung oder weitergehenden Schutzmöglichkeiten und ist zudem auf Trennungs- und Scheidungsberatung spezialisiert. Sie können sich kurzfristig persönlich oder telefonisch beraten lassen. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich, auf Wunsch anonym und orientiert sich an Ihrer persönlichen Situation.

Sind Sie von Gewalt betroffen und möchten die gemeinsame Wohnung verlassen, weil Sie sich in Ihrer Wohnung nicht sicher fühlen, können Sie Tag und Nacht unbürokratisch Aufnahme und Schutz in einem Frauenhaus finden. Das Frauenhaus bietet Ihnen und ggf. Ihren Kindern eine sichere Wohnmöglichkeit unter einer anonymen Anschrift. Beratung in Bezug auf die erfahrene Gewalt, auf die Situation Ihrer Kinder, auf die Sicherung Ihres Lebensunterhaltes werden Ihnen ebenso angeboten, wie Begleitung bei den notwendigen Ämtergängen, Kinderbetreuung und Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Sie können sich wenden an:

Frauenhaus Essen GmbH

Frauen helfen Frauen Essen e. V.

Postfach: 120 131

Tel.: 0201/ 66 86 86

Fax: 0201/ 66 82 38

3. Nichteheleliche Lebensgemeinschaften

Zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestehen keine Regeln, die ihnen vergleichbare Ansprüche wie in einer Ehe geben würden. Das gilt selbst dann, wenn man jahrelang zusammengelebt und gemeinsame Kinder großgezogen hat.

- Allerdings gilt für Partnerinnen einer " nichtehelichen Lebensgemeinschaft" bei Gewaltanwendung, Bedrohung oder Belästigung das Gewaltschutzgesetz uneingeschränkt. Siehe dort.
- "Nichteheleliche" Mütter haben - anders als verheiratete Frauen - einen Unterhaltsanspruch wegen Kinderbetreuung in der Regel nur für 3 Jahre. Der Anspruch orientiert sich auch nicht daran, wie wohlhabend ein Mann ist, sondern an dem Bedarf der Frau. Messlatte ist das, was als Einkommen ausgefallen ist ,oder der Mindestbedarf. Voraussetzung ist allerdings, dass der Kindsvater leistungsfähig ist.
Die Begrenzung auf drei Jahre wird derzeit von der Rechtsprechung auf Verfassungsmäßigkeit überprüft.
- Darüber hinaus besteht für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keine wechselseitige Unterhaltspflicht, auch nicht wegen Krankheit oder Alters.
- Es gibt in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft keinen Ausgleich von Rentenanwartschaften.
- Es gibt in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft keinen Zugewinnausgleich.
- Beiträge, welche die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu deren Finanzierung zahlen, können nach der Beendigung der Lebensgemeinschaft nicht zurückgefordert werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beiträge beider Partner gleich hoch waren oder nicht. Auch "überobligationsmäßige Leistungen" müssen nicht ausgeglichen werden. Dieses Ergebnis leitet die Rechtsprechung aus dem zwischen den Partnern geltenden Grundsatz der Solidarität ab, der eine Gesamtabrechnung am Ende der Gemeinschaft für erbrachte Geld- oder auch Arbeitsleistungen ausschließt. Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Leistungen eines Partners über das in einer nichtehelichen Gemeinschaft übliche Maß hinausgegangen sind oder wenn der gemeinsame Einsatz des Vermögens nur einen Partner bereichert hat.

Zu den nicht ausgleichenden Leistungen, gehört z.B. auch die für die gemeinsame Wohnung aufgebrachte Miete.

- Ansonsten können sich im Einzelfall bei gemeinsamen Anschaffungen Ausgleichsansprüche ergeben. Lassen Sie sich durch eine Fachanwältin für Familienrecht beraten. Vielleicht besteht ja auch noch die Möglichkeit, das Zusammenleben durch einen Partnerschaftsvertrag zu regeln.
- Wer mit seinem Partner Miteigentümer z.B. einer gemeinsamen Immobilie ist, steht bei der Frage der Verwertung nicht wesentlich anders, als wenn die Immobilie im Miteigentum der Ehegatten steht. Siehe dort die Ausführungen zum "Verkauf gegen den Willen" und zur Teilungsversteigerung. (S.64 u. S.65) Allerdings gibt es den Schutz durch das Verbot des Verfügens über das Vermögen als Ganzes während der Trennung nicht.
- Wer mit seinem Partner gemeinsam Verträge abgeschlossen hat, ist daraus auch bei Trennung gleichermaßen berechtigt und verpflichtet. Das beste Beispiel ist der gemeinsam abgeschlossene Mietvertrag. Auch wenn Sie ausziehen, haften Sie dem Vermieter weiter. Sie müssen sich also um die Entlassung aus dem Mietverhältnis bemühen.
- Nichteheliche Partner sind auch nicht von Gesetzes wegen erbberechtigt. Wenn Sie ein Testament zu Gunsten Ihres Partners gemacht haben und Sie vernichten dieses Testament, erbt der Partner bei Trennung nichts.

Von nichtehelichen Kindern spricht man seit 1998 nicht mehr. Eheliche und außerhalb der Ehe geborene Kinder stehen einander gleich. Das gilt insbesondere im Hinblick auf Kindesunterhalt und Erbrecht.

Wer keine gemeinsame Sorgerechtsklärung abgegeben hat, hat auch bei Trennung als Mutter weiterhin das alleinige Sorgerecht.

Wer eine Sorgerechtsklärung abgegeben hat, für dessen Kinder gilt bei Trennung nichts anderes als bei in der Ehe geborenen Kindern. (siehe S.23 ff.)

Wer sich vom Kindesvater trennt, trennt damit nicht Vater und Kind, und zwar unabhängig vom Sorgerecht. Nach § 1684 I BGB ist jeder Elternteil auch weiterhin zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet. Generell sind die Umgangsrechte für Bezugspersonen des Kindes mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (z.B. auch für Großeltern) ausgeweitet worden.

4. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften

Durch das zum 01.08.2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz wurde gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften die Möglichkeit eröffnet, ihre Partnerschaft eintragen, also rechtlich registrieren zu lassen. Durch diese Registrierung entstehen gegenseitige gesetzliche Rechte und Pflichten der PartnerInnen. Nachdem zunächst noch erhebliche Unterschiede bestanden zwischen den für (heterosexuelle) Eheleute geltenden Regeln und den Regelungen für die Lebenspartnerschaften ist nun mit einer zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Reform des Lebenspartnerschaftsgesetzes in weiten Teilen eine Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit den Ehen erfolgt.

Im Fall der Trennung eingetragener LebenspartnerInnen gilt für die Zuweisung der partnerschaftlichen Wohnung und für die Hausratsverteilung eine mit den Eheleuten identische Rechtslage; ebenso für den Trennungsunterhalt. Für die gerichtliche Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten nun die gleichen Voraussetzungen wie für die Scheidung einer Ehe, also regelmäßig die Zerrüttung der Lebenspartnerschaft und Einhaltung eines Trennungsjahres. Soweit die LebenspartnerInnen bis zum 31.12.2004 als Voraussetzung der Aufhebung der Lebenspartnerschaft noch notarielle Erklärungen errichten lassen mussten, wonach sie die Partnerschaft nicht fortsetzen wollen, ist dies seit Anfang 2005 nicht mehr erforderlich.

Ebenso wie Eheleute können auch LebenspartnerInnen von der Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Rechtskraft des Partnerschaftsaufhebungsurteils profitieren.

Im Rahmen der gerichtlichen Aufhebung der Lebenspartnerschaft wird nun auch von Amts wegen ein Versorgungsausgleich durchgeführt. Die LebenspartnerInnen haben jetzt auch gegenseitige nachpartnerschaftliche Unterhaltsansprüche unter den gleichen Voraussetzungen, wie dies unter Eheleuten gilt. Nachdem nach der bis zum 31.12.2004 geltenden Rechtslage nachpartnerschaftliche Unterhaltsansprüche nur in Ausnahmefällen bestanden, wird nun das Bestehen von Unterhaltsansprüchen nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft der Regelfall sein.

Soweit die LebenspartnerInnen in der Partnerschaft einen gemeinsamen Partnerschaftsnamen geführt haben, können sie diesen nach Aufhebung der Partnerschaft beibehalten oder ihren früheren Namen wieder annehmen.

In der Lebenspartnerschaft können die PartnerInnen zwar weiterhin nicht gemeinschaftlich ein fremdes Kind adoptieren, zugelassen ist jetzt jedoch die Stiefkindadoption, also die Adoption des vom anderen Partner / der anderen Partnerin in die Partnerschaft mitgebrachten leiblichen Kindes. Damit gibt es zukünftig eine gemeinsame gleichgeschlechtliche Elternschaft in rechtlicher Hinsicht. Für diese Eltern gelten wie für alle Eltern die normalen Regelungen zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht.

Leben in der Lebenspartnerschaft Kinder nur eines alleinsorgeberechtigten Elternteils, so hat der Partner/die Partnerin, der/die nicht Vater/Mutter des Kindes ist, ein sogenanntes "kleines Sorgerecht" für das Kind, also die Befugnis zur Mitentscheidung in den Dingen des täglichen Lebens. Dieses kleine Sorgerecht endet jedoch mit der Trennung, so dass ab Trennung nur noch der tatsächliche Elternteil des Kindes für dieses alleinsorgeberechtigt ist. Jedoch kann auch der / die mit dem Kind nicht verwandte Partner / in als enge Bezugsperson des Kindes nach der Trennung ein Umgangsrecht mit dem Kind des / der anderen beanspruchen, wenn dieser Umgang dem Wohl des Kindes dient.

Auch beim gesetzlichen Erbrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestehen keine Unterschiede mehr zwischen Eheleuten und Lebenspartnerschaften.

Soweit nach diesen Ausführungen für die Lebenspartnerschaften Regelungen gelten, die mit denen der Eheleute identisch sind, wird auf die jeweilige dortige Darstellung verwiesen.

In steuerrechtlicher Hinsicht ist die Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit den Eheleuten bisher noch nicht vollzogen worden. Im Bereich etwa der Einkommensteuer und Erbschaftsteuer werden die LebenspartnerInnen während der Partnerschaft und nach Trennung so behandelt als seien sie allein lebend. Es kommt daher weder die Wahl günstiger Steuerklassen in der Partnerschaft in Betracht noch die Durchführung etwa des begrenzten Realsplittings ("Anlage U") nach der Trennung. Hinzuweisen ist noch darauf, dass es Übergangsregelungen gibt, soweit eine Lebenspartnerschaft vor dem 01.01.2005 eingetragene wurde. Dort können sich die Folgen der Aufhebung der Partnerschaft noch nach der Rechtslage vor dem 01.01.2005 richten, also z.B. nur eingeschränkte nachpartnerschaftliche Unterhaltsansprüche bestehen bzw. die Durchführung des Versorgungsausgleichs entfallen. Einzelheiten hierzu müssen der anwaltlichen Beratung vorbehalten bleiben.

5. Binationale Partnerschaften

Wenn beide oder ein Ehepartner eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden auch das Recht anderer Staaten oder internationales Recht berührt.

Eine Scheidung kann meistens trotz dieser internationalen Bezüge in Deutschland erfolgen.

Es ist aber stets sorgfältig zu prüfen, welches Recht gilt. Häufig weicht das ausländische Recht erheblich von den deutschen Scheidungsvoraussetzungen ab. Trennungs- und Scheidungsfolgen sind oft anders geregelt, z.B. kennen viele Rechtsordnungen keinen Rentenausgleich.

Zudem kann es wichtig sein, vor einer Trennung oder Scheidung den eigenen Aufenthaltsstatus zu prüfen, wenn dieser von der Eheschließung und Dauer des Zusammenlebens oder der Ehe abhängig ist. Regelfall für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist derzeit, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 2 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden haben muss und die Migrantin bis dahin im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis war. (§ 131 Aufenthaltsgesetz).

Da es aber Ausnahmen gibt, lassen Sie jedoch besonders diesen Punkt **vor** einer Trennung oder Einreichung eines Scheidungsantrages in Ihrem Einzelfall prüfen.

Allgemeiner Sozialdienst/Jugendamt

Zentrale

Tel: 0201/ 88-0

Lassen Sie sich mit Ihrem zuständigen Jugendamt verbinden

Ansonsten können Sie sich auch bei anderen Wohlfahrtsverbänden beraten lassen.

Selbstverständlich können Sie sich auch bei FachanwältInnen für das Familienrecht beraten lassen.

Für libanesische BürgerInnen ist zuständig:

Arbeiterwohlfahrt Essen

Pferdemarkt 5

45127 Essen

Tel. 0201/ 1897-320

www.awo-essen.de

6. Ich habe mich zur Scheidung entschlossen

Trennung und Trennungsjahr

Vor der Scheidung erfolgt zunächst die Trennung der Eheleute. Mit der Trennung kann der Scheidungsantrag noch nicht eingereicht werden, es ist zunächst das sogenannte Trennungsjahr abzuwarten. Ausnahmen bestehen nur in unzumutbaren Härtefällen.

Eine Trennung liegt vor, wenn zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.

Die Trennung ist also eine faktische Sache, die zunächst rechtlich nach außen nirgendwo dokumentiert werden muss. Damit jedoch später kein Streit über den Beginn des Trennungsjahres entsteht, sollte die Tatsache der Trennung dokumentiert werden.

Ein starkes Indiz für eine Trennung ist z.B. die Geltendmachung von Unterhalt, insbesondere aber der Auszug eines Ehegatten aus der ehelichen Wohnung. Die Trennung kann jedoch auch innerhalb der Ehewohnung erfolgen. Sinnvoll ist es, Ihrem Ehegatten schriftlich oder unter Zeugen mitzuteilen, dass Sie ab sofort von ihm getrennt leben und keine Versorgungsleistungen mehr für ihn erbringen werden, wie z.B. kochen, Wäsche waschen, (putzen etc.). In der Wohnung muss eine vollständige räumliche Trennung herbeigeführt werden, insbesondere müssen Sie getrennt schlafen.

Erst nach einem Jahr vollständiger Trennung kann dann die Scheidung bei Gericht eingereicht werden, wobei ein kurzer gescheiterter Versöhnungsversuch während des Trennungsjahres dieses nicht unterbricht.

Voraussetzungen der Scheidung

Damit eine Ehe geschieden wird, muss feststehen, dass die Ehe gescheitert ist.

Dies ist dann der Fall, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht mehr erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Die Ehe muss also vollständig zerrüttet sein, wobei es nicht auf die Gründe der Zerrüttung oder das Verschulden eines Ehegatten ankommt. Dabei ist die Dauer der Trennung für das Gesetz ein Indiz für die Zerrüttung:

- Leben die Ehegatten weniger als ein Jahr getrennt, kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Hier muss also trotz Trennung bereits der bloße Fortbestand der Ehe auf dem Papier bis zum Ablauf des regulären Trennungsjahres unzumutbar sein. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Ehegatte versucht hatte, den anderen zu töten.
- Nach einem Jahr Trennung wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.
- Nach drei Jahren Trennung wird das Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet, auch wenn der andere Ehegatte der Scheidung widerspricht.

Unterschied: Regelungen in der Zeit zwischen Trennung und Scheidung und Regelungen in der Zeit ab Scheidung

Bei Trennung und Scheidung sind zahlreiche persönliche und wirtschaftliche Fragen zu klären und zu regeln. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Regelungen für die Zeit zwischen Trennung und Rechtskraft eines Scheidungsurteils und Regelungen für die Zeit nach der rechtskräftigen Scheidung.

In der Zeit bis zur Scheidung sieht das Gesetz für manche Regelungsbereiche zunächst nur vorläufige Regelungen vor, z.B. bei der Benutzung der Ehewohnung. Nahezu alle Regelungen für die Zeit der Trennung bzw. nach Scheidung werden nicht automatisch getroffen, sondern nur dann, wenn ein Ehegatte dies ausdrücklich beantragt. Lediglich der Versorgungsausgleich (siehe S.59 ff.) wird im Rahmen des Scheidungsverfahrens zwingend von Amts wegen geregelt.

Dass Regelungen nur auf Antrag erfolgen, ist besonders für den Unterhalt von Bedeutung. Generell sollte darauf geachtet werden, dass vor oder gleichzeitig mit der Scheidung auch die Folgesachen geklärt sind. So ist u.a. ein sogenanntes Scheidungsverbundverfahren mit mehreren Regelungsgegenständen kostengünstiger als mehrere isolierte Verfahren.

Regelmäßig bei Trennung und Scheidung zu regelnde Angelegenheiten:

- Ehegattenunterhalt (siehe S.33 ff.)
- Ehewohnung (siehe S.45 ff.)
- Elterliche Sorge (siehe S.23 ff.)
- Erbrecht (siehe S.51 ff.)
- Hausrat (siehe S.49 ff.)
- Kindesunterhalt (siehe S.28 ff.)
- Steuerklassen, Gemeinsame Veranlagung, Anlage U (siehe S.42 ff.)
- Umgangsrecht (siehe S.42 ff.)
- Versicherungen (siehe S.66 ff.)
- Versorgungsausgleich (siehe S.59 ff.)
- Zugewinnausgleich (siehe S.52 ff.)

Einzelheiten zu den jeweiligen Themen finden Sie in den gesonderten Kapiteln, in denen auch die Unterschiede der Regelungen vor bzw. nach der Scheidung angesprochen werden.

Wichtige Unterlagen bei Trennung

In jedem Fall ist dringend anzuraten, vor bzw. unmittelbar nach der Trennung anwaltlichen Rat einzuholen. Wenn Sie über keine oder nur geringe Einkünfte verfügen, kommen für Sie Kostenbeihilfen in Betracht, siehe hierzu S.71 ff.

Zur Vorbereitung der Trennung sollten Sie sich einen Überblick über das Einkommen Ihres Ehegatten und das Vermögen beider Eheleute verschaffen. Dies ist wichtig für Unterhalts- oder Zugewinnausgleichsansprüche. Ebenso wichtig ist der Überblick über Verträge und laufende Belastungen. Nur so können Sie entscheiden, welche Verträge ggf. gekündigt werden sollen. (Nicht nur) bei Verlassen der ehelichen Wohnung sollten Sie alle persönlichen Unterlagen mitnehmen bzw. kopieren, auch die Ihrer Kinder.

Im Nachfolgenden hier eine Checkliste:

- Gehaltsbescheinigungen beider Ehegatten (inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld) für die letzten 12 Monate, Namen und Anschriften der Arbeitgeber, ggf. Arbeitsvertrag
- entsprechende Unterlagen über eventuelle Nebeneinkünfte
- bei Selbstständigen Bilanzen bzw. Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre
- Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerbescheide möglichst der letzten drei Jahre; wenn möglich Kopien der zugrunde liegenden Steuererklärungen
- Rentenversicherungsunterlagen (Sozialversicherungsnummern, Unterlagen über eventuelle Betriebsrenten, Privatrenten, Riesterrenten)
- Anschrift und Mitgliedsnummer der Krankenkasse, Versicherungskarte
- Kontonummern und Kontostände von Spar- und Girokonten, Festgeldkonten, Aktien- und Wertpapierdepots etc., Sparbücher, Kontoauszüge
- Versicherungsunterlagen (Lebensversicherungen, Hausrat-, Haftpflicht, Rechtsschutz-, Unfallversicherungen etc.), Policen und Beitragsbescheide
- Bausparverträge nebst Jahreskontoauszügen
- Kfz-Briefe
- Kreditverträge nebst Übersicht über Zins und Tilgung, monatliche Raten, Restschuld
- Höhe der Kosten für die Ehwohnung, z.B. Miete und Nebenkosten oder Hausgelder bzw. Finanzierungskosten, Mietvertrag
- Bei Immobilieneigentum: Grundbuchauszüge, Grundsteuerbescheide etc.
- Auflistung des gesamten Hausrats
- Geburtsurkunden, Heiratsurkunde, Familienstammbuch
- eigene Schul-, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie Fortbildungsnachweise
- Bei Kindern: Kinderausweise, Impfausweise, Schulzeugnisse

7. Was wird mit den Kindern?

Umgangs-(Besuchsrecht) und Sorgerecht sind Rechte und Pflichten, die juristisch streng voneinander zu trennen sind, auch, wenn sie beide Eltern in Bezug auf ihre Kinder betreffen.

Das Sorgerecht bei verheirateten Eltern

Sorgerecht bedeutet die Pflicht und das Recht, für das Kind zu sorgen, d.h. soweit wie möglich und nötig alle Verantwortung für das Kind zu übernehmen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind dies selbst kann und darf. Bis dahin entscheiden vom Gesetz her beide Elternteile gemeinsam, wenn sie miteinander verheiratet sind oder waren.

Wenn die Elternteile getrennt leben, entscheidet jeder über die Dinge des alltäglichen Lebens, wenn das Kind bei ihm ist. Über alle wichtigen, lebensbestimmenden Angelegenheiten und gegenüber Behörden (z.B. Schulangelegenheiten, Operationen, Passbeantragung, ggf. religiöse Fragen) entscheiden die Elternteile weiterhin gemeinsam. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dieses auch nach der Scheidung so bleiben, damit beide Elternteile weiterhin ihre Verantwortung wahrnehmen können.

Alleiniges Sorgerecht setzt einen Antrag beim Familiengericht voraus. Vor oder während der Trennung, mit oder nach der Scheidung kann es geboten sein, einzelne Sorgerechtsfragen zu klären, z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Damit wird- wenn die Eltern sich nicht einigen können- geregelt, wo die Kinder nach der Trennung leben sollen.

Diesem Antrag eines Elternteiles ist vom Familiengericht stattzugeben, wenn der andere Elternteil zustimmt oder die Prognose des Familiengerichtes dahin geht, dass die Übertragung des Sorgerechtes auf einen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Das "Kindeswohl" ist dabei ein stark dehnbarer Begriff, der im gerichtlichen Streit von beiden Seiten häufig strapaziert wird. Was dann letztendlich dem Wohl des Kindes dient, wird am Ende vom Gericht bestimmt. Das Gericht muss zur Entscheidungsfindung das Jugendamt oder einen anderen Träger öffentlicher Jugendhilfe einschalten und kann außerdem falls auch psychologische Sachverständige heranziehen.

Der Regelfall ist also auch nach Trennung und Scheidung das gemeinsame Sorgerecht.

Treten Schwierigkeiten bei der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechtes erst nach der Scheidung auf, kann auch dann jederzeit noch ein alleiniges Sorgerecht für alle oder einzelne Entscheidungen beantragt werden.

Das Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern hat die Mutter von Geburt an die alleinige elterliche Sorge. Gemeinsame elterliche Sorge besteht erst dann, wenn die Mutter beim Jugendamt die sogenannte "Sorgeerklärung" abgibt. Der Kindsvater stimmt dem zu und ab diesem Zeitpunkt haben beide Eltern das gemeinsame Sorgerecht - genauso, als wenn sie miteinander verheiratet waren oder sind.

Die Sorgeerklärung kann nicht widerrufen werden. Genauso wie bei ehemals verheirateten Elternteilen bedarf die Rückführung zum alleinigen Sorgerecht einer familiengerichtlichen Entscheidung und ist unter Umständen nur schwer durchzusetzen.

Das Umgangsrecht

Das Umgangsrecht besteht völlig unabhängig vom Sorgerecht- d.h. egal, ob die Eltern verheiratet sind oder waren. Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil- genauso hat auch jeder Elternteil ein Recht und die Pflicht (!) Umgang mit dem Kind zu pflegen.

Nach Trennung oder Scheidung sollte also jedes Kind weiterhin Kontakt zum Elternteil haben, bei dem es nicht ständig lebt. Das Jugendamt und alle Wohlfahrtsverbände (AWO, Diakonie, Caritas, DPWW) helfen gerne, wenn aufgrund der Trennungssituation ein Umgangsrecht schwierig ist oder nicht stattfindet. Erst, wenn eine außergerichtliche Klärung nicht möglich war, sollte das Gericht eingeschaltet werden, um den Umfang des Umgangsrechtes und manchmal auch das "Wie" des Umgangs zu bestimmen.

Kindesentführung

Wenn Ihr Ex-Partner ernsthaft mit Kindesentführung droht, sollten Sie dies nicht auf die leichte Schulter nehmen.

Gegen Kindesentführung muss gerichtlich vorgegangen werden. Sie können in einer akuten Situation auch eine Eilentscheidung beim Familiengericht beantragen. Ihnen kann dann z. B. das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zugewiesen werden. Aber auch hier geht ohne Beweise nichts: Sie müssen ZeugInnen oder eidesstattliche Versicherungen vorlegen, die beweisen, dass Ihr (Ex-) Mann nicht nur eine leere Drohung ausgesprochen hat. Einer (angedrohten) Entführung können Sie vorbeugen, indem Sie für den Fall, dass Ihr Kind im Pass des Vaters eingetragen ist, die Meldebehörden einschalten. Sie selbst können sich einen Pass ausstellen lassen, in dem das Kind eingetragen ist.

Falls Sie Probleme bezüglich einer Kindesentführung ins Ausland befürchten, können Sie sich an eine/n in dieser Problematik erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder an den Internationalen Sozialdienst wenden.

Internationaler Sozialdienst

Am Stockborn 1-3

60439 Frankfurt

Tel. 069/ 95807-02

E-mail: isd@iss-ger.de

www.iss-ger.de

Allein erziehend

Nach einer Trennung sind Sie, wenn Sie Kinder haben, allein erziehend. Selbst wenn sich Ihr Partner vorher nicht viel um das Kind/die Kinder gekümmert hat, wird sich Ihre Situation verändern. In dieser Broschüre können wir nicht im Einzelnen auf diese bestimmte Lebenssituation eingehen, ein guter Ratgeber ist dafür die Broschüre:

„Allein erziehend“

Tipps und Informationen

Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) e.V.

Beethovenallee 7

53173 Bonn

Tel. 0228/ 35 29 95

Fax. 0228/35 83 50

E-Mail vamv-bv@netcologne.de

www.vamv.de

In Essen haben Sie die Möglichkeit, sich mit anderen allein erziehender Eltern beim Ortsverband des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) e. V. auszutauschen, gemeinsam zu feiern oder Ausflüge mit den Kindern zu unternehmen. Außerdem bietet der VAMV Seminare an, die auf die Bedürfnisse alleinerziehender Eltern zugeschnitten sind.

VAMV

Ortsverband Essen

Schultenweg 37

45279 Essen

Tel. u. Fax. 0201/ 50 47 46

Kinderbetreuung

Im Rahmen von Trennung und Scheidung stellen sich bezüglich der Kinderbetreuung oft ganz neue Anforderungen, die zumeist von den Frauen bewältigt werden müssen – sei es im Rahmen einer neuen angestrebten Ausbildung oder eines Wiedereinstieges in den Beruf. Zeitliche Abläufe ändern sich unter Umständen massiv und es stellt sich die Frage nach einer angemessenen Versorgung der Kinder.

Bei folgenden Stellen können Sie sich über eine mögliche Kinderbetreuung und deren Kosten erkundigen:

Jugendamt Essen

Platz-Info-Service

(Vermittlung von Kindertages – Plätzen/ Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz)
Tel. 0201/ 88-51208 oder 0201/ 88-51104

SkF-Fachpflege-Tagespflege

Vermittlung von Tagesmüttern

Tel. 0201/ 27508-171 oder 0201/ 27508-135

VAMV Landesverband NRW e.V.

Vermittlung von Tagesmüttern und Kinderfrauen

Tel. 0201/82774-90 oder 0201/8274-91

8. Kindesunterhalt

Egal ob verheiratet, getrennt lebend, geschieden oder nie miteinander verheiratet gewesen – jeder Elternteil muss für sein Kind sorgen – auch finanziell.

Der Elternteil, bei dem die Kinder leben, tut dies durch den sogenannten Betreuungsunterhalt – d.h. er sorgt faktisch (auch unter Einsatz von Finanzen) für das Kind. Der Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben, ist verpflichtet, Kindesunterhalt zu zahlen.

Um im Streitfall nicht bezüglich jedes Kindes neu entscheiden zu müssen, ist die Düsseldorfer Tabelle geschaffen worden – einkommensabhängig und in verschiedenen Altersstufen des Kindes wird hiermit der Kindesunterhalt in Pauschalen festgesetzt.

Die Düsseldorfer Tabelle ist den allgemeinen Lebenshaltungskosten angepasst und wird jeweils im Juli jeden ungeraden Jahres neu herausgegeben.

Derzeit gilt: Düsseldorfer Tabelle ab 01.07.2005

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen Anm.		Altersstufen in Jahre				Vom-hundert-satz	Bedarfs-kontrollbetrag Anm.
Alle Werte in Euro (€)		0-5	6-11	12-17	ab 18		
1.	bis 1300	204	247	291	335	100	770/890
2.	1300 - 1500	219	265	312	359	107	950
3.	1500 - 1700	233	282	332	382	114	1000
4.	1700 - 1900	247	299	353	406	121	1050
5.	1900 - 2100	262	317	373	429	128	1100
6.	2100 - 2300	276	334	393	453	135	1150
7.	2300 - 2500	290	351	414	476	142	1200
8.	2500 - 2800	306	371	437	503	150	1250
9.	2800 - 3200	327	396	466	536	160	1350
10.	3200 - 3600	347	420	495	570	170	1450
11.	3600 - 4000	368	445	524	603	180	1550
12.	4000 - 4400	388	470	553	637	190	1650
13.	4400 - 4800	408	494	582	670	200	1750
14.	über 4800	nach den Umständen des Falles					

Zunächst muss das Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten festgelegt werden. Dazu zählen sämtliche Einkünfte (z.B. Nettolohn, Mieteinnahmen, Steuererstattungen, Zinseinnahmen) abzüglich der Kredite und Kosten, die notwendig sind (z.B. Kredite zur Wohnungseinrichtung) oder angemessen (z. B. zusätzliche Rentenversicherung bei besser Verdienenden). Auch berufsbedingte Kosten (z. B. Fahrtkosten) werden abgezogen.

Sodann ist entsprechend dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und dem Alter des Kindes der zu zahlende Unterhalt festzustellen.

Dabei sind folgende Dinge zu beachten:

Die Düsseldorfer Tabelle ist für einen "Normalfall" von drei Unterhaltsbedürftigen errechnet worden, d.h. einer zahlt für drei andere (3 Kinder oder 2 Kinder und einen Ehegatten). Sind es mehr oder weniger, sollte jeweils ein bis zwei Einkommensstufen höher oder niedriger angesetzt werden, aus dem der Unterhalt zu bestimmen ist.

Dem Unterhaltspflichtigen muss selbst genug zum Leben bleiben (Selbstbehalt). Für Erwerbstätige gilt derzeit ein Betrag von 840,00 €, für Nichterwerbstätige ein Betrag von 730,00 € als Selbstbehalt. Für den, der diesen Selbstbehalt unterschreitet, gilt allerdings eine sogenannte Erwerbsobliegenheit.

Die 1. Einkommensstufe lautet bewusst "bis 1.300,00 €". Der in dieser Stufe befindliche Betrag ist der, der (fast) immer für Kinder gezahlt werden soll. Ist dies rechnerisch nicht möglich, d.h. verdient der Unterhaltspflichtige nicht so viel, dass er selbst noch 840,00 € zum Leben behält, kann der Unterhaltsbetrag nur herabgesetzt werden, wenn der Unterhaltspflichtige beweist, dass er alles getan hat, um genug zu verdienen oder - im Fall der Arbeitslosigkeit - Arbeit zu finden.

Anderenfalls kann er trotzdem verurteilt werden, den Mindestkindesunterhalt zu zahlen - auch wenn dieser dann nicht tatsächlich gezahlt wird und nicht gepfändet werden kann.

Der Unterhaltsanspruch aus einem Unterhaltsurteil bleibt 30 Jahre bestehen - es muss allerdings alle drei Jahre ein erneuter Pfändungsversuch getätigt werden.

Ganz wichtig ist die Anrechnung des Kindergeldes:

Hier gilt seit 01.01.2001 eine neue Regelung, die dafür sorgt, dass der zu zahlende Kindesunterhalt höher ausfällt als früher, da das hälftige Kindergeld, welches eigentlich dem Zahlenden zusteht, nur noch zum Teil angerechnet werden kann.

Die pauschale Regelung geht vom Kindesunterhaltsbetrag der 6. Einkommensstufe aus, zieht davon 50 % des Kindergeldes ab und legt fest, dass diese Summe mindestens gezahlt werden sollte (es sei denn die Summe in der Tabelle ist noch niedriger) und nur soviel vom Kindergeld abgezogen wird, dass diese Summe erreicht wird.

In der Praxis heißt dies, dass der Betrag der 6. Einkommensstufe abzüglich derzeit 77,-- € Kindergeld fast immer gezahlt wird. Eine Ausnahme bilden die erste bzw. zweite Einkommensstufe, hier wird weniger gezahlt (siehe Tabelle). Ab der 6. Einkommensstufe wird vom Tabellenunterhalt immer das hälftige Kindergeld abgezogen, um den Zahlbetrag zu ermitteln.

Beispiel einer Kindesunterhaltsberechnung:

Der Elternteil, bei dem das 8jährige Kind nicht lebt, verdient 2.400,00 € netto monatlich, der Elternteil sorgt noch für zwei weitere Personen.

Unterhaltsanspruch: 7. Stufe = 142 %, derzeit 351,00 €. Davon muss 50 % des Kindergeldes abgezogen werden, d.h. gezahlt werden muss: 274,00 €.

Verdient der Elternteil nur 1.600,00 €, ist der Anspruch 282,00 €. Es darf nur in der Höhe Kindergeld abgezogen werden, dass sich derselbe Zahlbetrag ergibt der sich bei Abzug des hälftigen Kindergeldes aus der 6. Stufe errechnet (6. Stufe = 334,00 €, 77,00 € Kindergeld abziehen = 257,00 €). D.h. 257,00 € müssen gezahlt werden, es werden also statt 77,00 € Kindergeld nur 25,00 € Kindergeld abgezogen.

Dies führt dazu, dass sich bei der 2. Altersstufe zwischen 1.300,00 € und 2.300,00 € immer ein Zahlbetrag von 257,00 € ergibt, der erst ab der 7. Stufe wieder ansteigt.

Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz übernimmt das Jugendamt für Kinder im Alter bis 12 Jahren für einen Zeitraum von längstens 72 Monaten, d.h. innerhalb der ersten 12 Lebensjahre nur insgesamt 6 Jahre lang eine Vorschusszahlung auf den Kindesunterhalt, falls der Unterhaltspflichtige nicht zahlt. Das Jugendamt kümmert sich dann selbst darum, diesen Vorschuss vom Unterhaltspflichtigen zurückzuholen.

Der Unterhaltsvorschuss wird lediglich in Höhe des Kindesmindestunterhaltes, d.h. der ersten Einkommensstufe (Düsseldorfer Tabelle) abzüglich 50% des Kindergeldes, gezahlt.

D.h. es werden immer 77,- Euro (Stand 02.2005) weniger gezahlt, als der Verpflichtete zu zahlen hat.

Der Unterhaltsvorschuss wird auf die Sozialhilfeansprüche voll als Einkommen angerechnet. Eigenes Einkommen des Elternteiles, bei dem das Kind lebt, spielt allerdings keine Rolle, so dass in diesen Fällen der Unterhaltsvorschuss ein zusätzliches Einkommen bedeutet.

Der Unterhaltsvorschuss kann beantragt werden beim:

Jugendamt der Stadt Essen

Kopstadtplatz 12

45127 Essen

Tel. 0201/ 88-0 (Zentrale)

Eine informative Broschüre zum Unterhaltsvorschuss:

„Der Unterhaltsvorschuss“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Postfach

11018 Berlin

Tel. 030/ 20655-0

E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de

Kindergeld

Das Kindergeld wird – außer bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes – über die Familienkasse der Agentur für Arbeit ausgezahlt. Es wird grundsätzlich nur an einen Elternteil ausgezahlt und zwar ist derjenige berechtigt, bei dem das minderjährige Kind lebt. Ein diesbezüglicher Antrag sollte also sofort nach der Trennung erfolgen, die Verrechnung für den Unterhalt zahlenden anderen Elternteil erfolgt über die Kindesunterhaltszahlung.

Agentur für Arbeit – Familienkasse

Altendorfer Str. 97-101
45116 Essen
Tel. 0201/ 181-3303 bis -3305

Erziehungsgeld

Das Erziehungsgeld in den ersten ein bis zwei, in Bayern gegebenenfalls drei Lebensjahren eines Kindes, wird über das Versorgungsamt ausgezahlt und setzt einen Antrag voraus.

Dieser Antrag ist innerhalb von sechs Monaten zu stellen, da höchstens sechs Monate rückwirkend gezahlt wird. Der Antrag wird jeweils für ein Jahr gestellt, der Antrag für das 2. Jahr kann frühestens im 9. Lebensmonat des Kindes gestellt werden.

Das Erziehungsgeld kann beantragt werden beim:

Versorgungsamt Essen

Kurfürstenstr. 33
45138 Essen
Tel. 0201/ 8988-0

Broschüre:

"Erziehungsgeld, Elternzeit."

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

53107 Bonn
Tel. 0180/ 5 32 93 29
E-mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
www.bmfsfj.de

Beistandschaft

Eine Beistandschaft beim Jugendamt kann jederzeit beantragt werden, wenn das Jugendamt Fragen des Unterhaltes und der Vaterschaft klären soll. Sie kann unabhängig von Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse beantragt werden und immer dann, wenn ein Elternteil mit dem Kind allein lebt.

Der Vorteil ist, dass das Jugendamt kostenfrei arbeitet, gegebenenfalls ein Nachteil kann sein, dass eine Behörde dann auch die Zügigkeit des Verfahrens bestimmt.

Die Beistandschaft ist keine Vormundschaft und kann jederzeit von Seiten des beantragenden Elternteils wieder aufgelöst werden.

9. Ehegattenunterhalt

Durch die nach wie vor übliche Arbeitsteilung in Ehen sind auch heute noch die Frauen weitgehend allein für die Kindererziehung und den Haushalt zuständig, was ihnen eine eigene Erwerbstätigkeit nur teilweise gestattet oder unmöglich macht. Dadurch sind 98 % der Unterhaltsberechtigten in Trennungsfällen Frauen. Diese scheuen sich oft, Unterhalt zu beanspruchen. Jedoch hat der Bundesgerichtshof in einer Grundsatzentscheidung vom 13.06.2001 klargestellt, dass die Haushalts- und Kindesbetreuungstätigkeit wirtschaftlich der Erwerbstätigkeit gleichsteht. Die Rechte der unterhaltsberechtigten Frauen wurden durch eine Änderung der Berechnungsmethode des nachehelichen Unterhalts gestärkt.

Beim Unterhalt ist zu unterscheiden zwischen dem Trennungunterhalt, der in der Zeit zwischen Trennung und Rechtskraft der Scheidung zu zahlen ist, und dem nachehelichen Unterhalt ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Häufig werden beide Unterhaltsansprüche der Höhe nach identisch sein, rechtlich jedoch sind die Ansprüche voneinander zu unterscheiden, diese müssen ggf. auch mit zwei unterschiedlichen Klagen geltend gemacht werden. Dabei erfolgt die Klage auf Trennungunterhalt isoliert und unabhängig vom Scheidungsverfahren, während die Klage auf nachehelichen Unterhalt regelmäßig als Folgesache gemeinsam mit der Scheidung verhandelt wird.

9.a Trennungsunterhalt

Kein Verzicht möglich

Im Gegensatz zum nachehelichen Unterhalt kann auf Trennungsunterhalt nicht verzichtet werden. Wer z.B. bei Trennung eine schriftliche Vereinbarung unterzeichnet hat, wonach auf Trennungsunterhalt verzichtet wird, kann diesen dennoch ohne weiteres einklagen, der Verzicht ist unwirksam.

Sofort geltend machen

Trennungsunterhalt muss so schnell wie möglich nach der Trennung schriftlich geltend gemacht werden, da er erst ab einer beweisbaren Zahlungsaufforderung an den Gegner verlangt werden kann. Unterbleibt die Aufforderung, kann Unterhalt rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden.

Berechnung der Unterhaltshöhe, eigene Erwerbsverpflichtung

Trennungsunterhalt kann verlangen, wer bedürftig ist, wenn der andere Ehegatte leistungsfähig ist. Ob Bedürftigkeit besteht, hängt von den beiderseitigen Einkommensverhältnissen während der Ehe ab.

Ist bei der Trennung nur ein Ehegatte erwerbstätig, beläuft sich der Unterhaltsanspruch des Nichtverdienenden auf die Hälfte des Einkommens des anderen. Einkommen bedeutet das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate abzgl. berufsbedingter Aufwendungen, ehelicher Kredite sowie ggf. des Tabellenunterhaltes für gemeinsame Kinder sowie andere minderjährige Kinder des Unterhaltspflichtigen. Von seinen Erwerbseinkünften darf der Unterhaltspflichtige aber zunächst einen sogenannten Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{7}$ abziehen. Da dieser Bonus nicht bei anderen Einkünften gilt, etwa bei Mieteinnahmen oder Zinseinkünften, ebenso nicht bei Arbeitslosen oder Rentnern, kommt die in der Praxis oft angewendete vereinfachte Berechnung, wonach der Unterhaltsberechtigte generell $\frac{3}{7}$ des Einkommens des anderen zu beanspruchen habe, häufig nicht zu korrekten Ergebnissen.

Der vor der Trennung nicht erwerbstätige Ehegatte ist grundsätzlich im Trennungsjahr nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen. Bei engen wirtschaftlichen Verhältnissen kann aber auch schon früher eine Erwerbstätigkeit nötig

sein. Spätestens nach Ablauf des Trennungsjahres besteht dann eine Erwerbsobliegenheit. Dies kann anders sein, wenn gemeinsame Kinder betreut werden oder der/die Unterhaltsberechtigte krank oder schon älter ist.

Die Rechtsprechung ist nicht ganz einheitlich zu der Frage, ab welchem Alter der Kinder neben der Betreuung wie viel gearbeitet werden muss. Als grobe Richtwerte kann man bei Betreuung eines Kindes annehmen, dass bis zur Beendigung der Grundschule keine Berufstätigkeit ausgeübt werden muss, ab dann steigert sich die Erwerbsverpflichtung des betreuenden Elternteils nach den Umständen des Einzelfalls von einer geringfügigen Tätigkeit über eine Teilzeitstelle, bis dann ab dem ca. 16. Lebensjahr des Kindes eine Vollzeittätigkeit ausgeübt werden muss. Je mehr Kinder betreut werden, desto später beginnt die Erwerbsobliegenheit.

Allerdings orientiert sich diese Rechtsprechung nicht an dem am 01.01.05 in Kraft getretenen Arbeitslosengeld II. Danach besteht eine Erwerbsverpflichtung wesentlich eher und es ist zu erwarten, dass die Anforderungen an eine Erwerbsverpflichtung im Unterhaltsrecht zukünftig viel früher beginnen.

Bereits jetzt (Juni 2005) ist absehbar, dass sich das Unterhaltsrecht kurzfristig wesentlich verändern wird. Die Bundesjustizministerin hat im Mai 2005 einen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorgelegt.

Sind bei der Trennung beide Eheleute erwerbstätig oder nimmt der Unterhaltsberechtigte eine Erwerbstätigkeit auf, beläuft sich der Unterhaltsanspruch auf 50 % der Differenz der beiderseitigen Einkünfte. Auch beim Unterhaltsberechtigten sind bei der Einkommensermittlung berufsbedingte Aufwendungen zu berücksichtigen sowie Raten eines ehelichen Kredites, ebenso Kinderbetreuungskosten, z.B. Kindergartenbeiträge. Auch der Unterhaltsberechtigte darf von seinen Erwerbseinkünften den Erwerbstätigenbonus von 1/7 abziehen.

Wird der/die Unterhaltsberechtigte im Laufe der Zeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet, weigert er sich aber zu arbeiten, so verletzt er seine Erwerbsobliegenheit und wird daher im Rahmen der Unterhaltsberechnung so behandelt, als würde er arbeiten gehen. Dem Unterhaltsberechtigten werden also fiktive Einkünfte in der Höhe zugerechnet, wie er sie erzielen könnte, wenn er im geschuldeten Umfang arbeiten gehen würde.

Arbeitet andererseits der Unterhaltsberechtigte mehr als er muss, so erzielt er sogenannte überobligatorische Einkünfte, z.B. wenn neben der Betreuung eines 3-jährigen Kindes eine Halbtags­tätigkeit ausgeübt wird. Solche überobligatorischen Einkünfte sollen demjenigen, der mehr tut, als er muss, besonders zugute kommen. In der Regel werden daher diese Einkünfte nicht voll im Rahmen der Unterhaltsberechnung berücksichtigt. Die Handhabung ist uneinheitlich. Zum Teil wird pauschal nur 50 % dieses überobligatorischen Einkommens berücksichtigt, zum Teil werden erst eventuelle Kindesbetreuungs­kosten abgezogen, dann noch ein sogenannter Betreuungsbonus je nach Anzahl und Alter der betreuten Kinder; der Rest des Einkommens wird dann in der Berechnung berücksichtigt.

Selbstbehalt

Auch beim Ehegattenunterhalt hat der Unterhaltspflichtige einen eigenen Selbstbehalt von 730 € bei Nichterwerbstätigen bzw. 840 € bei Erwerbstätigen, der nicht unterschritten werden darf. Bei kinderlosen Ehen hat der unterhaltspflichtige Ehegatte gegenüber dem anderen sogar einen erhöhten Selbstbehalt von 920 €.

Verwirkung

In bestimmten Fällen muss Unterhalt, der rechnerisch geschuldet wird, dennoch nicht gezahlt werden, weil dies unbillig wäre. Man spricht dann von Verwirkung des Unterhaltes. Ist z.B. die unterhaltsberechtigte Ehefrau vor der Trennung bereits monatelang fremdgegangen und verlässt ihren Mann dann, um mit dem neuen Lebensgefährten zusammenzuziehen, so kann sie von ihrem Ehemann keinen Unterhalt verlangen.

Neuer Partner

Hat der unterhaltsberechtigte Ehegatte erst nach der Trennung einen neuen Partner kennen gelernt, führt das Zusammenleben mit diesem nicht sofort zum Wegfall des Unterhaltsanspruchs, sondern zunächst meist nur zu einer Reduzierung, da durch das Zusammenleben Aufwendungen erspart werden oder da dem Unterhaltsberechtigten ein fiktives Entgelt für die Haushaltsführung für den neuen Partner als Einkommen angerechnet wird. Erst wenn sich die neue Partnerschaft verfestigt hat, was nach ca. 2-3 Jahren angenommen wird, kann der Ehegattenunterhalt ganz wegfallen, sofern durch den Wegfall die Belange minderjähriger gemeinsamer Kinder nicht beeinträchtigt werden.

Beispiel einer Trennungsunterhaltsberechnung:

Beispiel für eine Trennungsunterhaltsberechnung
(mit Kindesunterhalt):

Ehemann verdient netto bei Vollzeittätigkeit:	3.100,00 €
abzgl. berufsbedingte Aufwendungen:	<u>100,00 €</u>
Verbleibendes Nettoeinkommen:	3.000,00 €
Ehemann hat noch Mieteinnahmen:	<u>250,00 €</u>
Gesamteinkommen:	3.250,00 €

Tabellenkindesunterhalt für Kind 1, 16 Jahre alt
(Einkommensgruppe 10 der Düsseldorfer Tabelle,
Altersgruppe 3 von 12-17 Jahren):

495,00 €

Tabellenkindesunterhalt für Kind 2, 10 Jahre alt
(Einkommensgruppe 10 der Düsseldorfer Tabelle,
Altersgruppe 2 von 6-11 Jahren):

420,00 €

Verbleibendes Einkommen Ehemann:

2.335,00 €

abzgl. 1/7 Erwerbstätigenbonus aus dem
Erwerbsnetto von 3.000,00 €:

428,57 €

Bereinigtes Netto des Ehemanns für die
Trennungsunterhaltsberechnung:

1.906,43 €

Ehefrau verdient netto bei Teilzeittätigkeit entsprechend
Erwerbsverpflichtung neben Kindesbetreuung:

1.100,00 €

abzgl. berufsbedingte Aufwendungen:

50,00 €

Verbleibendes Nettoeinkommen:

1.050,00 €

abzgl. 1/7 Erwerbstätigenbonus:

150,00 €

Bereinigtes Netto der Ehefrau für die
Trennungsunterhaltsberechnung:

900,00 €

Differenz der beiderseitigen bereinigten Einkünfte:

1.006,43 €

Hiervon $1 / 2 =$ Trennungsunterhalt für Ehefrau:

503,22 €

Der Kindesunterhalt wird dann in tatsächlicher Höhe abzüglich 2 x 77,00 €
Kindergeld für zwei Kinder gezahlt.

9.b Nachehelicher Unterhalt

Grundsätzlich geht das Gesetz davon aus, dass nach der Scheidung jeder Ehegatte verpflichtet ist, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Dieser Grundsatz wird aber durch so viele Ausnahmen durchbrochen, dass faktisch Unterhaltsansprüche nach der Scheidung die Regel sind.

So sollen nach der Scheidung beide Eheleute den gleichen Anteil an den Gesamteinkünften haben, die im Rahmen der ehelichen Lebensverhältnisse zur Verfügung standen. Unterhaltsansprüche bestehen dann, wenn aus bestimmten Gründen ein Ehegatte durch seine eigene Erwerbstätigkeit seinen Unterhalt in Höhe dieses Maßes der ehelichen Lebensverhältnisse nicht sicherstellen kann, sei es, dass der Unterhaltsberechtigte aus den gesetzlich genannten Gründen gar nicht arbeiten kann oder aber im Rahmen möglicher Tätigkeit weniger verdient als die Hälfte des bisherigen gemeinsamen Einkommens.

Nachehelicher Unterhalt kann gefordert werden

- wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes
- wegen Alters
- wegen Krankheit oder Gebrechen
- bis zur Erlangung einer eigenen angemessenen Erwerbstätigkeit
- wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung
- als Aufstockungsunterhalt
- aus Billigkeitsgründen.

Auch der nacheheliche Unterhalt muss so schnell wie möglich schriftlich geltend gemacht werden, da er erst ab einer beweisbaren Zahlungsaufforderung an den/die Unterhaltsverpflichtete/n verlangt werden kann. Unterbleibt die Aufforderung, kann Unterhalt rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden. Die Aufforderung sollte also spätestens mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils erfolgen; sinnvoller ist es, den nachehelichen Unterhalt im Streitfall bereits im Scheidungsverfahren als Folgesache mit zu beantragen.

Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes

Zur Frage, ob und in welchem Umfang neben der Kindesbetreuung abhängig von Anzahl und Alter der Kinder eine eigene Erwerbstätigkeit ausgeübt werden muss, verweisen wir auf die Ausführungen zum Trennungsunterhalt.

Unterhalt wegen Alters

Dieser Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht, wenn auf Grund des Alters des Unterhaltsberechtigten eine Erwerbstätigkeit diesem nicht mehr zumutbar ist. Grundsätzlich ist bei der Altersgrenze von der Vollendung des 65. Lebensjahres auszugehen, jedoch kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, so dass der Anspruch auch schon früher bestehen kann, wenn etwa in einer bestimmten Berufssparte typischerweise bereits ab einem früheren Alter keine Arbeit mehr gefunden werden kann.

Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

Hier müssen Krankheit oder Gebrechen ursächlich für die völlige oder teilweise Nichterwerbstätigkeit des Unterhaltsberechtigten sein. Wenn Sie diesen Unterhalt fordern, tragen Sie die volle Beweislast für das Bestehen der Krankheit bzw. des Gebrechens.

Unterhalt bis zur Erlangung einer eigenen angemessenen Erwerbstätigkeit

Soweit Sie nach der Scheidung zu einer eigenen Erwerbstätigkeit verpflichtet sind, haben Sie dennoch Anspruch auf Unterhalt, solange Sie eine angemessene Berufstätigkeit nicht aufnehmen können, weil Sie trotz entsprechender Bewerbungsbemühungen keine Stelle finden. Ihre Bemühungen, eine Arbeitsstelle zu finden, müssen Sie durch Vorlage von Bewerbungen und Absageschreiben nachweisen. Es wird dann entschieden, ob Ihre Anstrengungen intensiv genug waren. Derzeit erwarten die Gerichte ca. 20 bis 30 ernsthafte Bewerbungen pro Monat, verbunden mit entsprechenden Absagen. Bewahren Sie also unbedingt Kopien Ihrer Bewerbungen sowie die eingehenden Absageschreiben auf. Grundsätzlich gehen die Gerichte davon aus, dass die gesamte Zeit, die sonst für Arbeit aufgewendet werden müsste, der Suche nach einem Arbeitsplatz gewidmet sein muss. Eine angemessene Erwerbstätigkeit muss Ihrer Ausbildung, Ihren Fähigkeiten, Ihrem Alter und dem Gesundheitszustand entsprechen und von diesen Faktoren her auch zumutbar sein.

Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

Wenn Sie in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen haben, so können Sie auch dann Unterhalt bekommen, wenn Sie nach der Scheidung zunächst eine Ausbildung oder Umschulung machen wollen, um eine berufliche Qualifikation zu erwerben. Voraussetzung ist aber, dass Sie nach Abschluss der Ausbildung auch konkrete Berufsaussichten haben und dass Sie die Ausbildung sobald wie möglich nach der Scheidung beginnen und innerhalb der regulären Ausbildungsdauer abschließen. Sollte die Ausbildung etwas kosten, muss dies kein Hindernis sein; unter Umständen können Sie diese Kosten von Ihrem Ehegatten zusätzlich verlangen.

Aufstockungsunterhalt

Soweit Sie im Rahmen Ihrer bestehenden Erwerbsverpflichtung eine angemessene Tätigkeit ausüben, Ihr Gehalt daraus aber nicht ausreicht, um Ihren Unterhaltsanspruch nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu decken, können Sie in der Regel Aufstockungsunterhalt geltend machen. Grundsätzlich sollen nach der Scheidung beide Eheleute den gleichen Anteil an den Gesamteinkünften haben, die im Rahmen der ehelichen Lebensverhältnisse zur Verfügung standen.

Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Wenn von Ihnen aus anderen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre, so haben Sie auch dann Unterhaltsansprüche, wenn die Voraussetzungen der anderen Unterhaltstatbestände nicht vorliegen. Der Anspruch aus Billigkeitsgründen kann z. B. bestehen, wenn Sie eine außergewöhnliche Leistung in Ihrer Ehe erbracht haben, etwa weil Sie Ihrem Ehegatten eine qualifizierte Ausbildung ermöglicht oder Sie in seinem Betrieb mitgearbeitet haben oder z. B., wenn Sie während der Ehe ein nicht gemeinsames Kind erzogen haben und deshalb nicht arbeiten gehen konnten.

Berechnung und Selbstbehalt, Alters- und Krankenvorsorgeunterhalt

Bzgl. der Berechnung der Unterhaltshöhe und der Selbstbehaltssätze des Unterhaltspflichtigen wird auf die Ausführungen zum Trennungsunterhalt verwiesen.

Abweichungen können sich aber ergeben, wenn die Geltendmachung von Krankenvorsorgeunterhalt oder Altersvorsorgeunterhalt in Betracht kommt. Dies wird jedoch meist nur bei günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen der Fall sein. Das Gesetz gibt dem Unterhaltsberechtigten generell die Möglichkeit, den eigenen Krankenkassenbeitrag sowie einen eigenen Rentenbeitrag zusätzlich zu dem Unterhalt, der für den täglichen Lebensbedarf geschuldet wird, geltend zu machen.

Beschränkung oder Wegfall des nachehelichen Unterhalts

Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt kann ausgeschlossen sein, wenn die Inanspruchnahme des Unterhaltsverpflichteten "grob unbillig" wäre. Man spricht hier von Verwirkung des Unterhaltsanspruchs.

Dies kann z.B. der Fall sein

- bei einer kurzen kinderlosen Ehe oder
- wenn sich der Unterhaltsberechtigte gegenüber dem anderen Ehegatten strafbar gemacht hat, etwa durch eine Körperverletzung oder Verleumdung und das Erheben falscher Anschuldigungen oder
- wenn Sie Ihre eigene Bedürftigkeit provozieren, indem Sie Ihren sicheren Arbeitsplatz aufgeben oder
- indem Sie bei der Unterhaltsberechnung eigene Einkünfte verschweigen oder
- indem Sie z.B. das Umgangsrecht des anderen Elternteils mit den gemeinsamen Kindern vereiteln.

In solchen Fällen kommt nicht stets ein vollständiger Ausschluss des nachehelichen Unterhalts in Betracht, es kann auch ein teilweiser Ausschluss erfolgen, indem das Gericht den Anspruch zeitlich begrenzt oder der Höhe nach befristet. Dabei müssen aber stets die Belange minderjähriger Kinder gewahrt sein, die nicht durch wirtschaftliche Not des betreuenden Elternteils selbst in Not geraten dürfen.

Soweit ein Wegfall oder eine Begrenzung des Unterhaltsanspruchs wegen Zusammenlebens mit einem neuen Partner in Betracht kommt, wird auf die Ausführungen zum Trennungsunterhalt zum Stichwort "Neuer Partner" verwiesen.

Unterhaltsverzicht

Grundsätzlich kann auf nahehelichen Unterhalt verzichtet werden durch eine bloße privatschriftliche Erklärung. Von einem solchen Verzicht muss regelmäßig dringend abgeraten werden. Haben Sie einmal verzichtet, so gilt der Verzicht für immer. Lassen Sie sich hier in der belastenden Trennungssituation nicht von Ihrem Ehegatten unter Druck setzen und seien Sie hier auch weder zu stolz noch zu großzügig. Selbst wenn Sie glauben, derzeit keinen Unterhalt zu benötigen, können sich die zukünftigen Umstände doch ändern. Sie wissen nicht, ob Sie auch zukünftig gesund bleiben oder Ihre Arbeitsstelle behalten etc..

Da ein Unterhaltsverzicht gravierende Folgen haben kann, lassen Sie sich vor Abgabe einer Verzichtserklärung jedenfalls anwaltlich beraten.

In bestimmten Fällen ist ein Unterhaltsverzicht auch ganz oder teilweise unzulässig, etwa wenn Sie dadurch sozialhilfebedürftig würden oder wenn die Belange Ihrer minderjährigen Kinder durch Ihren Verzicht beeinträchtigt würden.

10. Steuern

Steuerklassen

Die Trennung hat langfristig Auswirkungen auf die Steuerklassen. In dem Kalenderjahr, in dem die Trennung beginnt, können die bestehenden Steuerklassen noch beibehalten werden, diese müssen nicht bereits mit dem Tage der Trennung geändert werden, sondern erst zum 1. Januar des Folgejahres, unabhängig von der Einleitung eines Scheidungsverfahrens.

Zusammenlebende Eheleute können die Steuerklassenverteilung 4/4 oder 3/5 haben. Häufig haben Eheleute bei unterschiedlichen Einkünften die Steuerklassenverteilung 3 (Ehemann) / 5 (Ehefrau). Hierdurch zahlt die Frau von ihrem geringeren Bruttoeinkommen deutlich höhere Steuern. Oft möchte sie dann unmittelbar mit der Trennung die Steuerklasse wechseln. Hier sollte zunächst anwaltliche Beratung in Anspruch genommen werden. Häufig ist der sofortige Steuerklassenwechsel nicht erforderlich, weil der steuerliche Nachteil im Kalenderjahr der Trennung über einen entsprechend höheren monatlichen Unterhalt wieder ausgeglichen wird. Dann sollte nicht die Chance, letztmals eine gemeinsame Steuererklärung anzufertigen, verschenkt werden.

Auch darf kein Ehegatte einfach die eigene steuerliche Belastung verringern, es ist zu prüfen, ob der andere Ehegatte einer steuerlichen Mehrbelastung ausgesetzt ist, da Eheleute die Pflicht haben, finanzielle Belastungen des anderen Ehegatten möglichst zu vermeiden. Dies gilt auch für getrennt lebende Ehegatten. Wird dieser Grundsatz verletzt, können Schadensersatzansprüche des benachteiligten Ehegatten gegenüber dem anderen bestehen.

Aufteilung der Steuererstattung

Eheleute glauben oft, dass ihnen im Rahmen der gemeinsamen Veranlagung bei der Verteilung einer Steuererstattung oder -nachzahlung jeweils die Hälfte zusteht. Dies ist i.d.R. nicht richtig. War zum Beispiel nur ein Ehegatte überhaupt erwerbstätig, hat auch nur dieser während des Jahres Steuern gezahlt. Eine Steuererstattung kann dann auch nur dem erwerbstätigen Ehegatten zugute kommen, dem Nichterwerbstätigen steht kein Anteil an der Erstattung zu. Waren beide erwerbstätig, ist zu ermitteln, welche Steuern beide zahlen müssten, wenn sie die getrennte Veranlagung wählen würden. Entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Steuerbelastung sind dann die Eheleute prozentual an der Steuererstattung bei gemeinsamer Veranlagung zu beteiligen.

Können sich die Ehegatten über die Beteiligung an der Steuererstattung nicht einigen, ist dennoch ein Rechtsstreit hierüber häufig überflüssig, da auch hier meist ein Ausgleich über die Unterhaltsberechnung erfolgt.

Anlage U

Zusammenlebende Eheleute haben Steuervorteile durch die Möglichkeit der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung. Diese Steuervorteile enden nach der Trennung. Bestehen aber Ansprüche auf Zahlung von Ehegattenunterhalt, wird diese über das Unterhaltsrecht erzwungene nacheheliche wirtschaftliche Solidarität durch die Möglichkeit der Anlage U auch nach der Scheidung steuerlich belohnt.

Wer Unterhalt erhält, unterzeichnet die Anlage U zur Steuererklärung. Dadurch wird das sogenannte begrenzte Realsplitting durchgeführt. Als Folge muss der Unterhaltspflichtige nicht mehr sein gesamtes Bruttoeinkommen versteuern, sondern nur noch sein Bruttoeinkommen abzüglich des gezahlten Unterhalts. Für den Unterhaltspflichtigen bedeutet dies meist einen recht deutlichen Steuervorteil. Im Gegenzug muss der Unterhaltsberechtigte den erhaltenen Unterhalt

versteuern, was für ihn einen Steuernachteil bedeutet. Diesen Steuernachteil muss der Unterhaltspflichtige dem Unterhaltsberechtigten zusätzlich zum Unterhalt erstatten.

Im Ergebnis hat also der Unterhaltsberechtigte keine Nachteile, der Unterhaltspflichtige hat jedoch in der Regel einen wirtschaftlichen Vorteil, da sein Steuervorteil in der Regel deutlich höher ist als der gegenüberstehende Nachteil, den er erstatten muss. Dies beruht darauf, dass die Einkommensteuer progressiv ist, also ein umso höherer Prozentsatz vom Einkommen als Steuer geschuldet ist, je mehr man verdient.

Der Unterhaltsberechtigte ist zur Unterzeichnung der Anlage U verpflichtet, sofern der Unterhaltspflichtige sich zugleich schriftlich verpflichtet, die aus der Unterzeichnung der Anlage U entstehenden Nachteile zu erstatten.

Zu beachten ist hier, dass ein Unterhaltsberechtigter, der noch eigene Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung erzielt und im Trennungsjahr noch über den unterhaltspflichtigen Ehegatten bei der Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert ist, durch die Unterzeichnung der Anlage U selbst kranken- und pflegeversicherungspflichtig werden kann. Hier muss unbedingt mit der Krankenkasse vor Unterzeichnung der Anlage U geklärt werden, ob Krankenversicherungspflicht entsteht.

Steuerklasse 2

Ist das Kalenderjahr, in dem die Trennung beginnt, abgelaufen, müssen beide Ehegatten ihre Steuerklassen wechseln und werden wie Alleinstehende versteuert, i.d.R. in der Steuerklasse 1. Die etwas günstigere Steuerklasse 2 können ArbeitnehmerInnen erhalten, denen der Entlastungsbetrag für allein Erziehende zusteht. Voraussetzung für die Gewährung dieses Entlastungsbetrags ist, dass der/die ArbeitnehmerIn allein erziehend ist und zu ihrem/seinen Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das sie/er Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält und das bei ihr/ihm mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag derjenigen/demjenigen allein Erziehenden zu, der das Kindergeld erhält. Lebt die/der Arbeitnehmer in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, wird der Entlastungsbetrag nicht gewährt, damit auch nicht die Steuerklasse 2. Das gleiche gilt, wenn die/der

Allein Erziehende mit einer anderen volljährigen Person, für die ihm kein Kindergeld oder Kinderfreibetrag zusteht, einen gemeinsamen Haushalt führt, es sei denn, dass es sich um ein volljähriges Kind handelt, das den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistet, sich freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

11. Ehewohnung

Vorläufige Nutzung während der Trennung

Trotz einer Trennung können grundsätzlich beide Eheleute auch zukünftig in der gemeinsamen Wohnung wohnen bleiben, sofern sie nur innerhalb der Wohnung eine vollständige räumliche und persönliche Trennung mit klar getrennten Lebensbereichen verwirklichen.

Kommt eine Trennung innerhalb der Ehewohnung nicht in Betracht, stellt sich die Frage, wer ausziehen muss oder soll. Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch darauf, dass während des Trennungsjahres ein Ehegatte auszieht. Nur dann, wenn der Verbleib beider Eheleute in der Wohnung eine unbillige Härte darstellt, kann bereits in der Trennungszeit eine vorläufige Zuweisung der Ehewohnung beim zuständigen Familiengericht beantragt werden. Gründe hierfür sind z.B. körperliche Gewalt, Aufnahme eines neuen Lebensgefährten in die Ehewohnung etc.

Das Gericht trifft dann zunächst eine vorläufige Benutzungsregelung bis zur Scheidung. Durch diese Regelung wird z.B. bei einem gemeinsamen Mietvertrag der ausziehende Ehegatte nicht aus dem Mietverhältnis entlassen. Bei der Beurteilung, wer in der Ehewohnung bleiben darf, werden alle Umstände berücksichtigt, z. B. das Wohl der gemeinsamen Kinder, aber auch Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Chancen auf dem Wohnungsmarkt etc.

Wichtig ist, dass auch bei vorübergehendem Verlassen der Ehewohnung, z.B. in ein Frauenhaus, noch von dort aus der Antrag auf Wohnungszuweisung gestellt werden darf.

Auch im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes kann eine vorläufige Wohnungszuweisung an das Opfer von Gewalttätigkeiten erfolgen. Es wird auf die Ausführungen S.10 verwiesen. Jedoch werden dort für die vorübergehende Wohnungs-

zuweisung meist kürzere Fristen gesetzt, die die Zeit bis zur Scheidung regelmäßig nicht abdecken. In Trennungsfällen zwischen Eheleuten ist daher i.d.R. noch ein gesondertes Verfahren auf Überlassung der Wohnungsnutzung bis zur Scheidung erforderlich.

Zu beachten ist, dass bei einem gemeinsamen Mietvertrag der Ehegatte, der freiwillig oder aufgrund einer vorläufigen gerichtlichen Benutzungsregelung auszieht, dadurch nicht aus dem gemeinsamen Mietvertrag entlassen wird. Es kann sich nicht ein Ehegatte allein aus dem Vertrag herauskündigen. Vielmehr kann der Mietvertrag nur einverständlich geändert werden, wenn beide Mieter und der Vermieter zustimmen.

Endgültige Regelung bei Scheidung

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens kann dann auf Antrag eines Ehegatten als Scheidungsfolgesache endgültig geklärt werden, wer dauerhaft in der ehelichen Wohnung bleiben darf, falls sich diese Frage bis dahin nicht einverständlich geregelt hat, was meist der Fall ist. Bei dieser Folgesache wird i.d.R. der Vermieter vom Gericht zu dem Verfahren beigeladen, da durch die Entscheidung des Gerichts auch der Mietvertrag ggf. mit Wirkung gegenüber dem Vermieter umgestaltet wird.

Bei Auszug zu beachten

Wenn Sie aus der ehelichen Wohnung ausziehen, so denken Sie an die Meldepflicht. Aus wichtigen Gründen kann beim Bürgeramt eine Auskunftssperre für Ihren neuen Wohnsitz beantragt werden.

Bürgeramt

Hollestr. 3 (Gildehofcenter)

Infotelefon 0201/ 88-33222

Oder fragen Sie nach einem Bürgeramt in Ihrem Stadtteil:

Tel. 0201/88-0 (Zentrale)

Weiter sollten Sie bei der Post einen Nachsendeantrag zu Ihrem neuen Wohnort stellen.

Neuanmietung einer Sozialwohnung

Die Suche nach einer neuen Wohnung gestaltet sich gerade für Frauen mit Kindern oft nicht einfach, obwohl sich der Wohnungsmarkt in Essen in den letzten Jahren entspannt hat. Sollten Sie eine Sozialwohnung suchen, so benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein. Anträge und nähere Auskünfte zum Wohnberechtigungsschein erhalten Sie bei:

Bürgeramt

Hollestr. 3 (Gildehofcenter)

45127 Essen

Tel. 0201/ 88-0 (Zentrale- bitte Nummer erfragen)

Zur Möglichkeit, Wohngeld zu beantragen, siehe S.76 ff.

Soweit Sie nach der Trennung auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II angewiesen sind, sollten Sie sich vor Anmietung einer neuen Wohnung beim Sozialamt oder der Agentur für Arbeit beraten lassen, wie groß und wie teuer Ihre Wohnung sein darf. Dies ist von der Zahl der Bewohner abhängig. Derzeit gelten folgende Richtlinien:

Angemessen ist für Alleinstehende ca. eine Wohnfläche von 45-50 qm oder ein Wohnraum; für zwei Personen ca. 60 qm oder zwei Räume, für drei Personen ca. 75 qm oder drei Räume, für vier Personen ca. 90 qm oder vier Räume, jeweils zzgl. Küche, Bad, Toilette. Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um ca. 10 qm oder einen Raum.

Das Sozialamt Essen geht weniger von der Anzahl der Räume aus als von der tatsächlichen Gesamtmiete. Aktuell gilt als angemessen eine Kaltmiete von 217,30 € für eine Person, von 282,49 € für zwei Personen, von 347,68 € für drei Personen, von 412,87 € für vier Personen. Für jede weitere Person darf diese Miete um 65,19 € steigen. Neben- und Heizkosten werden in angemessenem Rahmen übernommen.

Eigenheim als Ehewohnung

Zieht bei Trennung ein Ehegatte aus dem gemeinsamen Eigenheim aus, muss der im Haus verbleibende Ehegatte ihm u.U. eine Nutzungsentschädigung zahlen. Bestehen untereinander Unterhaltsansprüche, wird bei der Unterhaltsberechnung die Immobilie berücksichtigt, indem der darin wohnende Ehegatte einen Wohnvorteil einkommenserhöhend angerechnet bekommt. Wer die monatlichen Belastungen der Immobilie trägt, darf diese einkommensmindernd geltend machen. Hierdurch verändert sich der zu zahlende Unterhalt. Wird Unterhalt unter Berücksichtigung der Immobilie berechnet, bestehen nicht noch zusätzliche Ansprüche auf Nutzungsentschädigung.

Bestehen keine Unterhaltsansprüche, kann ein Ausgleich der Vor- und Nachteile der Immobilie nicht über den Unterhalt erfolgen. Dann muss der in der Immobilie verbleibende Ehegatte eine Nutzungsentschädigung zahlen, diese beträgt in der Regel 50 % der ortsüblichen (Kalt-) Miete. Wichtig ist, dass die Nutzungsentschädigung nicht automatisch ab dem Auszug geschuldet ist, sondern erst ab dem Moment, ab dem der in der Wohnung bleibende Ehegatte ausdrücklich aufgefordert wird, Nutzungsentschädigung zu zahlen. Wird die Aufforderung versäumt, kann der Anspruch nachträglich nicht mehr rückwirkend geltend gemacht werden.

Bei der Höhe der Nutzungsentschädigung wird berücksichtigt, ob die Immobilie noch belastet ist und wer die Belastungen trägt. Zahlt der in der Immobilie bleibende Ehegatte monatliche Raten, ist die Hälfte der Rate vom Betrag der monatlichen Nutzungsentschädigung in Abzug zu bringen, da die Ratenzahlung auch dem ausgezogenen Ehegatten zugute kommt.

Wichtig ist für den ausziehenden Ehegatten, tatsächlich beim Auszug eine grundsätzliche Aufforderung auf Nutzungsentschädigung zu stellen, selbst wenn bei Verrechnung mit den Belastungen kein Betrag mehr zu zahlen ist. Dies beruht auf der gesetzlichen Regelung, dass der Ehegatte, der einen gemeinsamen Kredit bezahlt, auch später noch vom anderen rückwirkend einen Ausgleich, i.d.R. zu 50 %, verlangen kann, selbst wenn vorher eine Aufforderung zur hälftigen Beteiligung an den Schulden nicht erfolgt ist. Die Nutzungsentschädigung kann aber nur ab dem Zeitpunkt einer schriftlichen Aufforderung verlangt werden. Schlimmstenfalls kann es hier passieren, dass der ausgezogene Ehegatte noch

nach Jahren aufgefordert wird, rückwirkend den halben Kredit zu tragen, während der in der Immobilie gebliebene Ehegatte bis dahin kostenfrei gewohnt hat.

Obdachlosigkeit

Sollten Sie befürchten, nach einer Trennung zunächst ohne Wohnung da zu stehen, also obdachlos zu werden, können Sie sich in Essen an folgende Aufnahmeheime wenden. Dort können Sie für eine begrenzte Zeit leben und Sie erhalten Unterstützung, damit Sie Ihr Leben wieder alleine regeln können.

Hermann-Friebe-Haus

Aufnahmeheim und Hilfezentrum
Ahrfeldstr. 73
45136 Essen
Tel.0201/ 8954820
Fax. 0201/ 8954825
www.diakoniewerk-essen.de

Theresienhaus

Dammannstr. 32-38
45138 Essen
Tel. 0201/ 27508-140
www.skf-essen.de

12. Hausrat

Zum Hausrat zählen alle Gegenstände, die für den gemeinsamen Haushalt gebraucht werden. Dies sind Mobiliar, Geschirr, Wäsche, Haushaltsgegenstände etc. Ob ein PKW zum Hausrat gehört, hängt von den Umständen ab. Gibt es in der Familie einen PKW, den beide Eheleute nutzen, die "Familienkutsche", so gehört der Wagen zum Hausrat. Fährt etwa jeder Ehegatte einen eigenen PKW, so gehören beide Autos nicht zum Hausrat, sondern zum zugewinnausgleichspflichtigen Vermögen.

Persönliche Gegenstände und solche, die zum Beruf gebraucht werden, zählen

nicht zum Hausrat, sondern gehören dem jeweiligen Ehegatten. Ebenso gehört jedem Ehegatten der jeweils mit in die Ehe gebrachte Hausrat.

Bei der Hausratsverteilung werden daher nur die Hausratsgegenstände verteilt, die während der Ehe angeschafft wurden. Diese Gegenstände gehören beiden Ehegatten gemeinschaftlich, egal wer die Anschaffung bezahlt hat.

Scheitert eine einverständliche Hausratsaufteilung, kann während der Trennungszeit eine vorläufige gerichtliche Gebrauchsregelung erfolgen. Durch diese bleiben die Eigentumsverhältnisse am Hausrat unberührt. Darf ein Ehegatte hier Gegenstände nutzen, die dem anderen gehören, und beschädigt er die Gegenstände in der Zeit bis zur Scheidung, so entstehen Schadensersatzansprüche.

Erst im Zusammenhang mit der Scheidung kann dann als Folgesache eine endgültige Hausratsverteilung beantragt werden.

Das Gericht entscheidet nur auf ausdrücklichen Antrag und muss dann den Hausrat "nach den Grundsätzen der Billigkeit" bzw. "gerecht und zweckmäßig" verteilen. Bei Antragstellung muss dem Gericht der gesamte Hausrat mitgeteilt werden, weshalb es dringend empfehlenswert ist, bei Trennung eine Liste des kompletten Hausrats anzufertigen nebst Wertangaben und Angaben der Eigentumsverhältnisse. Spätestens nach dem Auszug wird dies aus dem Gedächtnis nicht mehr zu bewältigen sein.

Wer Kinder versorgt, hat bei der Aufteilung Anspruch auf alle Dinge, die zur Versorgung nötig sind. Dies sind Kinderzimmereinrichtung, aber auch Herd und Waschmaschine, selbst wenn diese Dinge Ihrem Ehegatten gehören.

Wenn Sie bei Ihrem Auszug einfach das mitnehmen, was Sie zur Gründung eines neuen Haushalts brauchen, so verletzen Sie nicht den Grundsatz der "gerechten Aufteilung", wenn Sie sich als Einkommensschwächere/r keine Neuanschaffungen leisten können. Allerdings könnten Sie sich, sofern Sie Dinge aus dem gemeinsamen Eigentum mitnehmen, wegen Unterschlagung strafbar machen. Ihr Ehegatte könnte also gegen Sie einen Strafantrag stellen. Zwar kommt dies in der Praxis kaum vor, das Risiko sollten Sie jedoch bedenken.

Haben Sie sich mit Ihrem Ehegatten über eine Hausratsaufteilung geeinigt, soll

ten Sie sich untereinander schriftlich bestätigen, dass der Hausrat komplett geteilt ist und insoweit keine gegenseitigen Ansprüche mehr bestehen, ferner jeder Ehegatte Eigentümer der Gegenstände sein soll, die er in Besitz hat.

13. Erbrecht

Durch das zum 01.04.1998 in Kraft getretene Erbrechtsgleichstellungsgesetz werden Kinder von miteinander verheirateten und nicht miteinander verheirateten Eltern gleichgestellt. Alle Kinder werden daher jetzt einheitlich behandelt. Die Sondervorschriften für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, wie der Erbersatzanspruch und der vorzeitige Erbausgleich, sind entfallen.

Für Ehegatten, die sich trennen und scheiden lassen wollen, sind in erbrechtlicher Hinsicht einige Dinge zu beachten:

Zwischen Ehegatten untereinander sowie zwischen Eltern und Kindern bestehen gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrechte. Diese Rechte zwischen den Eheleuten erlöschen nicht dadurch, dass sich die Ehegatten trennen.

Vielmehr bleiben die gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechte zwischen den Eheleuten nach der Trennung bestehen bis längstens zum Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Stirbt ein Ehegatte vor Rechtskraft der Scheidung, so kommt es darauf an, ob im Moment des Versterbens die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Versterbende die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Nur dann sind die gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechte bereits in diesem Moment erloschen. Diese unsichere und vom Verhalten der Eheleute im Scheidungsverfahren abhängige Regelung ist kaum kalkulierbar.

Wollen die Eheleute hiervon abweichen, so können sie gemeinschaftlich in einer notariellen Urkunde einen gegenseitigen Erb- und Pflichtteilsverzicht erklären.

Kommt dies nicht Betracht, sollten Sie zumindest für sich überlegen, ob Ihr Ehegatte Sie in der Trennungszeit noch beerben soll, falls Sie versterben. Wenn Sie dies nicht wünschen, ist zunächst zu klären, ob Sie ein Testament zu Gunsten Ihres Ehegatten verfasst haben.

Sollten Sie mit Ihrem Ehegatten ein gemeinsames Testament gemacht haben, in

dem Sie sich etwa gegenseitig eingesetzt haben, so sollten Sie es widerrufen. Der Widerruf des gemeinsamen Testaments muss in notariell beurkundeter Form gegenüber Ihrem Ehegatten erfolgen.

Haben Sie ein alleiniges Testament zu Gunsten Ihres Ehegatten gemacht, so können Sie dieses widerrufen, indem Sie das Testament vernichten oder ein anders lautendes neues Testament errichten.

Sodann sollten Sie ein neues Testament machen, in dem Sie andere Personen, z.B. Ihre Kinder, zu alleinigen Erben einsetzen. Damit beseitigen Sie zumindest das gesetzliche Erbrecht, wenn auch noch nicht die Pflichtteilsansprüche Ihres Ehegatten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält zwar eine Regelung, wonach alleinige oder gemeinsame Testamente, in denen der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, "im Zweifel" unter den selben oben beschriebenen Voraussetzungen unwirksam werden, unter denen auch das Erb- und Pflichtteilsrecht erlischt. Da dies aber nur eine Zweifelsfallregelung ist, sollten Sie durch Umgestaltung Ihrer letztwilligen Verfügungen klare und sichere Regelungen treffen.

Soweit Sie Ihre minderjährigen Kinder zu Erben einsetzen, sollten Sie allerdings bedenken, dass im Falle Ihres Todes Ihr Ex-Ehegatte als dann alleiniger Sorgeberechtigter der Kinder auch Zugriff auf deren Vermögen erhält, das die Kinder von Ihnen erben. Hier bestehen testamentarische Gestaltungsmöglichkeiten, dem anderen Elternteil die Vermögenssorge für das geerbte Vermögen der Kinder zu entziehen oder etwa eine Testamentsvollstreckung anzuordnen.

14. Zugewinnausgleich

Viele Menschen glauben auch heute noch, dass in einer Ehe automatisch alles "Halbe-Halbe" geht und ihnen am Vermögen des anderen bei Trennung und Scheidung automatisch die Hälfte zusteht.

Das ist (häufig) ein großer Irrtum. Wer nichts anderes vereinbart hat, lebt im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Zugewinnngemeinschaft bedeutet aber, dass jeder Ehegatte sein Eigentum behält, eigenes Vermögen dazu erwirbt und

im Grundsatz darüber auch ohne Zustimmung des anderen verfügen darf. Anders ist es nur, wenn er über sein Vermögen als Ganzes verfügen will.

Damit das nicht dazu führt, dass ein Ehegatte das gesamte Vermögen und der andere Ehegatte gar nichts hat, muss am Ende der Ehe ausgeglichen werden.

Zugewinnngemeinschaft ist also eigentlich Gütertrennung zwischen den Eheleuten mit Ausgleich des dazu gewonnen Vermögens am Ende der Ehe= Zugewinnausgleich.

Zum Vermögen gehört das gesamte während der Ehe erworbene Vermögen, es sei denn, es würde z.B. im Rahmen der Hausratsteilung oder des Vermögensausgleichs berücksichtigt werden. So ist z.B. das einzige Familienauto im Hausrat zu verteilen, haben beide ein Auto, finden auch beide PKW im Zugewinnausgleich Berücksichtigung.

Auch Vermögenswerte, die man mit in die Ehe eingebracht hat und an deren Stelle mittlerweile Ersatz getreten ist, zählen zum eigenen Vermögen.

Schulden werden grundsätzlich im Rahmen des Zugewinnausgleichs rechnerisch berücksichtigt, nicht aber ausgeglichen. Vermögenswerte (z.B. der 1/2 Anteil am Familieneigenheim) und Schulden sind im Rahmen des Zugewinnausgleichs nur Rechnungsposten.

Wie funktioniert der Zugewinnausgleich?

1. Um den Zugewinnausgleich zu errechnen, muss eine Vermögensaufstellung von beiden Ehepartnern gefertigt werden, und zwar einmal zum Stichtag: "Datum der standesamtlichen Trauung (Stichtag Anfangsvermögen) und zum anderen zum Stichtag": Zustellung des Scheidungsantrages durch das Gericht an einen der Ehepartner (Stichtag Endvermögen) Zu beiden Stichtagen ist vorhandenes Vermögen aufzulisten und möglichst zu belegen. Gleiches gilt für Schulden. Anfangsvermögen wird um den Geldwertverlust, der während der Ehedauer eingetreten ist, erhöht.
2. Dann sind Anfangs- und Endvermögen bei jedem Ehegatten miteinander zu vergleichen.
Soweit das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt, liegt Zugewinn vor.

3. Nun wird das Ergebnis von Ehemann und Ehefrau miteinander verglichen.
Wer mehr erwirtschaftet hat, muss die Hälfte des Differenzbetrages an den anderen ausgleichen.

Soweit das Grundprinzip.

Besonderheiten gelten für Vermögenswerte, die man während der Ehe von einem Dritten geschenkt bekommen oder geerbt hat.

Sie sind so genanntes privilegiertes Anfangsvermögen und grob vereinfacht gesagt, werden sie dem Anfangsvermögen hinzugerechnet.

Damit wird erreicht, dass der andere Ehepartner bei ererbtem oder geschenktem Vermögen nur an dessen Wertsteigerung teil hat, nicht aber an dem Vermögenswert selbst.

Ein Beispiel:

Der Ehemann hat kein Anfangsvermögen aber ein Endvermögen von 100.000 Euro. Die Ehefrau hatte zu Beginn der Ehe im Jahr 1982 25.000 € auf dem Konto und hat 1996 20.000 Euro geerbt. Am Tag der Zustellung des Scheidungsantrages hat die Ehefrau 45.000 Euro auf dem Konto:

	Ehemann	Ehefrau
Anfangsvermögen	0,00 Euro	25.000,00 Euro
geerbt		20.000,00 Euro
Endvermögen	100.000,00 Euro	45.000,00 Euro
	100.000,00 Euro	0,00 Euro

Die Ehefrau hat keinen Zugewinn, weil ihr Endvermögen nicht höher ist als ihr Anfangsvermögen und ihr Erbe. Der Ehemann hat 100.000 € Zugewinn und muss 50.000 € ausgleichen.

Das Grundprinzip ist also:

Wer viel Anfangsvermögen oder privilegiertes Anfangsvermögen und/oder wenig Endvermögen hat, ist fein raus. Er wird nur wenig Zugewinn haben.

Fallstricke:

Der Endstichtag liegt frühestens nach Ablauf des Trennungsjahres und nicht bei Trennung. Das ist geradezu eine Herausforderung, Geld und Vermögenswerte beiseite zu schaffen und/oder sinnlos ohne Gegenwert auszugeben. Wer das feststellt, muss sofort handeln, denn nur bei einem nachweisbaren Fall des Verschenkens ohne sittliche Verpflichtung, einer Vermögensverschwendung oder einem Handeln in Benachteiligungsabsicht, wird der "verschobene" Betrag dem Endvermögen hinzugerechnet und so getan, als gäbe es das Vermögen noch.

Wer solches feststellt, kann vorzeitig und unabhängig von der Scheidung Zugewinnausgleich verlangen.

Vorzeitigen Zugewinnausgleich kann auch verlangen,

- wer mindestens drei Jahre getrennt lebt oder
- wenn der Ehemann grob gegen seine Unterhaltspflichten verstößt
- wenn der Ehemann sich ohne ausreichenden Grund weigert, über seinen Vermögensstand Auskunft zu geben.

Tipps:

Man sieht am Ablauf eines Zugewinnausgleichsverfahrens, dass es ein unbedingtes Muss ist, vor der Trennung alle Dokumente an sich zu nehmen oder zu besorgen, die Auskunft darüber geben, welche Vermögenswerte bei der Trennung vorhanden waren.

Ebenso wichtig ist es, sich das Anfangsvermögen bestätigen zu lassen. Die Bank bewahrt Unterlagen meist nur bis zu 10 Jahren auf und Schenker oder Zeugen können versterben.

Haben Sie für Ihr Anfangsvermögen keine Beweise, dann stellt das Gesetz die Vermutung auf, dass das Anfangsvermögen Null ist.

Achtung!!!

- Zugewinnausgleichsansprüche entfallen, wenn Sie Ihrem Ehemann ohne Ausgleichsregelung vor dem Notar unterschreiben, ab jetzt solle Gütertrennung gelten.
- Zugewinnausgleichsansprüche verjähren, wenn nicht besondere Unterbrechungstatbestände gelten, drei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung. Rechtskraft der Scheidung ist der Tag, an dem die Scheidung nicht mehr von den Beteiligten angefochten werden kann.

15. Bankkonten

Wer im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ein eigenes Konto führt, hat im Falle von Trennung und Scheidung an sich kein Problem. Er muss lediglich bestehende Vollmachten für den bisherigen Partner widerrufen, um wieder alleine über das Konto zu verfügen.

Wer gemeinsame Konten führt, muss prüfen, ob als Und- oder Oderkonto. Gefährlich ist das Oderkonto, weil die Bank ohne weiteres an den einen oder den anderen Ehepartner leisten darf. Der andere Ehegatte kann sich also am Konto weiter großzügig bedienen, den Überziehungskredit ausschöpfen, etc., mit der fatalen Folge, dass jeder Ehegatte der Bank gegenüber voll haftet.

Diese Haftung unterscheidet sich beim Undkonto nicht vom Oderkonto. Die Bank darf aber nur auszahlen, wenn Ehemann und Ehefrau es gemeinsam veranlassen. Wer auf Nummer sicher gehen will, sorgt also zumindest gegenüber der Bank dafür, dass das Konto nur noch mit Zustimmung beider Ehegatten belastet werden kann.

Das "Abräumen" von Konten vor oder während der Trennung ist eine beliebte Art, den anderen Ehepartner zu "erleichtern".

Zunehmend mehr setzen sich Entscheidungen durch, dass der „erleichterte Ehegatte“ einen Ausgleichsanspruch gegen den anderen Partner hat. Diesen kann er außerhalb des Zugewinnausgleiches geltend machen.

Die Einzelheiten sind kompliziert und sollten anwaltlich beraten werden.

Manchmal kann es aber auch unabdingbar sein, wenigstens die lebenswichtigen

notwendigen finanziellen Mittel mitzunehmen, weil man schon weiß, dass der andere einen finanziell austrocknen will.

Das passiert, wenn man nur Vollmacht über das Konto des anderen hat und der andere einem Vollmacht und Kontokarte entzieht. Dann gibt es auch keine Kontoauszüge und kein Geld mehr.

Alleinige Konten eines Ehegatten

Bis vor nicht allzu langer Zeit konnte man sich für die Antwort auf die Frage, wem gehört was vom Bankkonto, immer leicht daran orientieren, wer formal Inhaber war. Wer das Konto "gespeist" hatte, war egal.

Dem Anderen - also dem Nichtinhaber - stand im Grundsatz daran nichts zu, es sei denn im Rahmen des Zugewinnausgleiches.

Erst kürzlich hat der Bundesgerichtshof aber über einen Fall entschieden, bei dem die gesamten Mittel auf dem Konto von dem Ehepartner stammten, der nicht Inhaber des Kontos war.

In diesem speziellen Einzelfall bejahte das Gericht eine Ausgleichspflicht, ohne auf den Zugewinnausgleich zu verweisen, weil es der Auffassung war, dass es nicht der Lebenserfahrung entspreche, dass der Ehepartner, von dem die Mittel stammten, Monat für Monat dem anderen alles zuwenden wollte, ohne das ihm selbst Mittel verblieben. Hätten Eheleute in einer solchen Form gespart, dann diene ihr Verhalten der Vorsorge und es sei eine sog. Bruchteilsgemeinschaft anzunehmen, die jeden Ehegatten im Zweifel zu ½ beteilige und ihm das Recht gebe, die Auflösung der Gemeinschaft zu verlangen.

Da die Rechtsprechung hier in Bewegung und die Rechtslage schwierig ist, sollte man fachlichen Rat einholen.

Kontoüberziehung und sonstige Schulden

In einer Ehe haftet jeder selbst für seine Schulden.

Wer verheiratet ist, bekommt aber selten einen Kredit von der Bank, ohne dass der andere Ehepartner mit unterschreibt.

Es ist in der Regel nicht die Eheschließung, die die Mithaftung für die Schulden des Ehepartners begründet, sondern es ist die Unterschrift unter dem jeweiligen Vertrag, z.B. dem Umschuldungsvertrag oder aber dem Bürgschaftsvertrag.

Schaffen Sie unbedingt Klarheit und dokumentieren Sie

- welche Schulden bei Trennung genau vorhanden sind und wofür diese gemacht wurden
- wer für welche Schulden unterschrieben hat (besorgen Sie Verträge)
- wer wie viel auf welche Schulden bezahlt

Schulden sind ein wichtiger Abzugsposten beim Zugewinnausgleich. Wer viele Schulden hat, vermindert sein Endvermögen und beeinflusst damit den Zugewinnausgleich.

Bei "gemeinsamen" Schulden haften in der Regel beide Ehepartner für die Rückzahlung wahlweise auf die volle Summe. Die Bank kann sich also aussuchen, wen sie in Anspruch nimmt. Sie ist also nicht auf die hälftige Summe beschränkt, sondern kann wahlweise den einen oder den anderen auf die volle Summe in Anspruch nehmen. Das geht auch, wenn Sie sich bei der Trennung mit Ihrem Partner bezüglich der Frage, wer welche Schulden trägt, intern anders geeinigt haben. Fällt der Verpflichtete aus irgendeinem Grund aus, ist der andere Partner bei gemeinsamen Kreditverträgen oder Bürgschaften "dran". Derjenige, der alleine tilgt, kann meist einen Ausgleich im Innenverhältnis zum anderen Partner verlangen, wenn es nicht gerade darum geht, dass er mit dem Kredit Dinge bezahlt hat, die ausschließlich ihm alleine zugute gekommen sind.

Liegt allerdings ein solcher Fall der alleinigen Nutznießung eines Ehegatten vor, kann der andere Ehegatte gegebenenfalls einen Anspruch auf Freistellung von der Inanspruchnahme durch die Bank haben.

Häufig wird die Schuldentilgung ohne Ausgleich als Abzugsposten bei der Berechnung des Unterhaltes berücksichtigt. Wer deswegen weniger Unterhalt erhält, kann später nicht noch einmal vom Ehepartner auf Ausgleich für die Darlehenszahlungen in Anspruch genommen werden.

Im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung wird häufig umgeschuldet. Es entstehen neue Gebühren und häufig sind die Konditionen schlechter. Prüfen Sie sorgfältig die Notwendigkeit und übernehmen Sie durch Ihre Unterschrift nicht Verpflichtungen, die Sie bisher nicht hatten oder von denen Sie nichts haben.

Suchen Sie gegebenenfalls eine Schuldnerberatungsstelle auf (siehe S.80).

Ein Sonderproblem sind die Bürgschaften von Ehefrauen, die für Schulden ihres Mannes gebürgt haben, ohne nach ihren finanziellen Verhältnissen in der Lage zu sein, diese Verbindlichkeiten aus eigenem Einkommen oder Vermögen tilgen zu können.

Diese Bürgschaften können nichtig sein, wenn eine krasse finanzielle Überforderung vorliegt.

Das ist dann der Fall, wenn:

- die Bürgschaft nur aus emotionalen Bindungen übernommen wurde
- die finanziellen Verhältnisse des Bürgen bei Übernahme der Bürgschaft nicht einmal dazu ausreichen, die Zinsen des Darlehens zu bezahlen.

Auch hier empfiehlt sich der Besuch einer Schuldnerberatungsstelle, die mit Ihnen auch die Möglichkeiten eines Insolvenzverfahrens erörtern wird, wenn notwendig.

16. Versorgungsausgleich

Wer während der Ehe sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat, hat Rentenbeiträge in die Rentenkasse (BfA/LVA) eingezahlt. Auch wer Kinder erzogen hat oder einen pflegebedürftigen Menschen gepflegt hat, erwirbt Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daraus entsteht ein Anspruch auf Rente, die so genannte Rentenanwartschaft. Rentenanwartschaften, die man während der Ehezeit erworben hat, werden im Scheidungsverfahren vom Familiengericht ermittelt. Derjenige Ehegatte, der mehr Anwartschaften erworben hat, muss die Hälfte des Mehrbetrages an den anderen ausgleichen. Das erfolgt im Grundsatz so, dass das Gericht verfügt, dass die Rentenanwartschaften dem einen Ehegatten weggenommen werden und der weggenommene Betrag dem anderen Ehegatten gutgeschrieben wird. Dagegen kann sich der belastete Ehegatte nicht wehren. Im Grundsatz! In der Praxis ist das viel komplizierter:

- Als Rentenanwartschaft zählen auch alle anderen Anrechte auf Rente oder die während der Ehezeit erworben wurden, also z.B. auch Beamtenversorgungen oder Betriebsrenten. Viele große Firmen und Versorgungsunternehmen, aber auch der öffentliche Dienst (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes) kennen solche Anwartschaften. Ausgleichspflichtig sind auch Ansprüche aus Versorgungswerken, wie sie z.B. Apotheker, Architekten, Steuerberater, Anwälte etc. haben. Dazu gehören z.B. auch die Riesterrente und private Rentenversicherungen. Kapitallebensversicherungen gehören nicht dazu. Hier muss man aber besonders sorgfältig prüfen, denn es gibt z.B. Lebensversicherungen mit dem Recht, daraus eine Rentenversicherung zu machen oder auch Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht. Solange die Lebensversicherung eine reine Kapitallebensversicherung ist, unterfällt sie dem Zugewinnausgleich. Ist die Option auf eine Rentenversicherung bereits ausgeübt, dann unterfällt sie dem Versorgungsausgleich. Das eröffnet Spielräume für die Überlegung, ob ich das Geld lieber im Versorgungs- oder im Zugewinnausgleich eingestellt wissen möchte. Es kann durchaus sehr viel interessanter sein, seine Lebensversicherung als Rentenanspruch eingestellt zu sehen, da ein hoher Barbetrag noch keinen großartigen Rentenanspruch bedeuten muss. Es kann aber auch genau das Gegenteil eintreten, z.B. dann, wenn Sie eigentlich im Zugewinn trotz einer hohen Lebensversicherung nichts auszugleichen haben, die Begründung von Rentenansprüchen aber dazu führt, dass Ihr Anspruch auf Versorgungsausgleich gegen Ihren Mann sinkt. Bevor sie also etwas tun, dessen Konsequenzen Sie nicht voraussehen können, ist es sinnvoll, sich beraten zu lassen.
- Der Stichtag für die Berechnung des Anspruches auf Versorgungsausgleich ist der erste Tag des Monats, in dem geheiratet wurde, bis zum letzten Tag des Monats, der der Zustellung des Scheidungsantrages vorausgeht. Wie beim Zugewinnausgleich auch, bleibt also vom Monat der Trennung an noch genügend Spielraum, um Gestaltungsspielräume zu nutzen. Dabei liegen diese meist eher auf Seiten der Männer, da sie meist die Lebensversicherungen abgeschlossen haben.
- Benachteiligt beim Versorgungsausgleich sind häufig diejenigen, die mit Selbstständigen verheiratet sind. Viele Selbstständige haben keine Altersvorsorge betrieben. Somit kann auch nichts ausgeglichen werden. Oder noch schlimmer, als arbeitender Ehepartner hat man eigene Anwartschaften erwirtschaftet und muss diese jetzt ausgleichen, weil auf der Gegenseite nichts vorhanden ist.

- Ausländisches Recht kennt häufig überhaupt keinen Versorgungsausgleich. Bei ausländischen Ehepartnern kann, wenn deutsches Scheidungsrecht nicht zur Anwendung kommt, gleichwohl auf besonderen Antrag ein Versorgungsausgleich durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass einer oder beide Rentenanwartschaften in Deutschland erworben haben.
- Häufig hört man bei Trennungen, "wir sind uns einig, wir verzichten auf alles wechselseitig". So einfach ist das nicht. Der Gesetzgeber hat wegen der besonderen Wichtigkeit einen Verzicht auf einen Versorgungsausgleich nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen. Der Versorgungsausgleich ist zunächst einmal eine mit der Scheidung notwendig verbundene Folgesache. Wenn man sich also die Scheidung als eine Lok vorstellt, dann hat diese Lok immer einen Anhänger. Das ist der Versorgungsausgleich. Ohne diesen Anhänger setzt sich die Lok nicht in Bewegung. Das Gericht prüft also immer, ob Anwartschaften auszugleichen sind. Und nur ganz ausnahmsweise kann der Versorgungsausgleich abgetrennt werden, und Sie können vor der Entscheidung über den Versorgungsausgleich geschieden werden. Wer einen Ehevertrag abgeschlossen hat, in dem er den Versorgungsausgleich ausgeschlossen hat, muss nichts ausgleichen. Aber Achtung, die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat Eheverträgen engere Rahmen als bisher gesteckt und es kann im Zusammenhang mit weiteren Verzichten auf ehe bedingte Ansprüche durchaus prüfungswert sein, ob der Verzicht wirklich wirksam ist. Hinzu kommt, dass ein solcher Verzicht hinfällig wird, wenn ein Ehegatte binnen eines Jahres nach Abschluss des Verzichtes den Scheidungsantrag einreicht. Ehegatten können als weitere Alternative dem Gericht einen Regelungsvorschlag unterbreiten, wie sie den Versorgungsausgleich regeln wollen. Diesen muss das Gericht aber genehmigen, was nur dann wahrscheinlich ist, wenn beide hinreichend abgesichert sind und für sich selbst sorgen können, oder wenn die auszugleichende Summe einen Bagatellbetrag ausmacht. In der Regel gibt es nicht wirklich gute Gründe, auf eine Altersversorgung zu verzichten, die einem zusteht. Schließlich und endlich gibt es noch die Möglichkeit, den Ausschluss des Versorgungsausgleiches aus Unbilligkeitsgründen zu beantragen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn Ihr Ehemann nicht zum Familienunterhalt beigetragen und sein Leben als Dauerstudent oder "Couchpotatoe" verbracht hat, während Sie Job, Haushalt und Kindererziehung gleichermaßen bewältigt haben.

- Die Berechnung des Versorgungsausgleiches ist im konkreten Fall nicht selten schwierig. Das liegt daran, dass manche Rentenansprüche dynamisch sind und stetig anwachsen (das war bisher bei der gesetzlichen Rente der Fall, deren aktueller Rentenwert jährlich angepasst wurde). Andere Rentenanwartschaften sind nicht dynamisch und der erworbene Zahlbetrag von z.B. 1200 € im Jahr wird auch 2030 noch 1200 € betragen. Es leuchtet ein, dass man diese Renten nicht einfach miteinander verrechnen kann, weil man sonst Äpfel mit Birnen vergleichen würde. Also muss man die statischen Renten in dynamische Renten umrechnen und dann bleibt häufig nicht mehr viel von dem eigentlich ganz passabel aussehenden Zahlbetrag übrig. Außerdem kann man unterschiedliche Rentenansprüche nicht beliebig gegeneinander verrechnen. Unproblematisch ist das, wenn gesetzliche Ansprüche (BfA/BfA, BfA/LVA, LVA/ LVA) gegeneinander auszugleichen sind. Bis zu einem gewissen Betrag, der sich ständig ändert, kann auch noch darüber hinaus aus Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden. Ein darüber hinaus gehender Betrag muss, wenn das dem Ausgleichspflichtigen zumutbar ist, durch den Erwerb von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Berechtigte ausgeglichen werden. Dazu ist viel Geld erforderlich und die meisten können das nicht aufbringen. Dann kann das Gericht z.B. Ratenzahlung bewilligen. Die häufigste Form ist allerdings, dass das Gericht den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich anordnet. Das bedeutet, dass der Ausgleich von Rentenanwartschaften, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden konnten, aufgeschoben wird, bis beide Eheleute "in Rente gehen". Dazu kann auch eine Erwerbsminderungsrente ausreichend sein. Die berechtigte Ehefrau muss dann aber unbedingt aktiv werden und beim Gericht einen Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs stellen. Wer geschieden wird, sollte sich ein Scheidungsurteil, in dem steht: " im übrigen bleibt der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten" auf Frist legen für den Zeitpunkt, zu dem er in Rente geht.
- Um Ihre Rentenanwartschaften zu ermitteln, schickt Ihnen das Gericht umfangreiche Fragebögen, die Sie ausfüllen müssen. Mittlerweile kann man solche Fragebögen auch im Internet herunterladen und bei der Rentenversicherung schon einmal vorab sein Rentenkonto so weit wie möglich klären lassen. Wer die Formulare bei der Scheidung gleich mit einreicht, wird schneller geschieden.

Sie erhalten von Ihrer Anwältin auch die Angaben Ihres Ehemannes. Prüfen Sie die Angaben sorgfältig und weisen Sie auf Unvollständigkeiten hin. Was Ihre Anwältin nicht weiß, kann auch nicht berücksichtigt werden. Später erhalten Sie die Rentenauskünfte der Rententräger. Schauen Sie sich insbesondere die Anlagen gut an und dort den Versicherungsverlauf. Klären Sie Lücken soweit wie möglich auf. Benennen Sie Ihrer Anwältin auch unbedingt, ob Sie z.B. schon eine Rente aus irgendwelchen anderen Gründen beziehen. Z.B. kann der Bezug einer Unfallrente zusammen mit einer Rente, die durch einen Versorgungsausgleich verändert wird, überaus unerwünschte Konsequenzen haben. Er kann schlicht unwirtschaftlich sein, weil er sich im Portemonnaie des Berechtigten nicht auswirkt. Solche Fälle gibt es z.B. auch, wenn für einen Beamten Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden. Die Einzelheiten sind mehr als kompliziert, es empfiehlt sich daher in Zweifelsfällen unbedingt Beratung. Und wer einen komplizierten Versorgungsausgleich zu regeln hat, sollte nicht unbedingt auf die Vertretung durch einen eigenen Anwalt im Scheidungsverfahren verzichten.

17. Was wird aus dem Eigenheim?

Über die Nutzung des Eigenheims bei Trennung und Fragen von Nutzungsent-schädigung und deren Wechselwirkungen mit Unterhaltsansprüchen informiert das Kapitel „Eigenheim als Ehwohnung“. (S.48 f.)

Die Regelung der mit dem Eigenheim zusammenhängenden Fragen ist ein Musterbeispiel dafür, dass es sinnvoll ist, sich mit seiner Anwältin zusammen frühzeitig über seine wirtschaftlichen und persönlichen Ziele klar zu werden. Fixieren Sie Ihre Ziele von Anfang an schriftlich und prüfen Sie, ob es realistisch ist, sie zu erreichen. Die emotionale Bindung an das, was man im Laufe der Jahre geschaf-fen hat, vernebelt nicht selten den Blick für das realistische Gesamtergebnis.

- Soll und kann das Eigenheim im Eigentum des oder der Ehegatten verbleiben, dann empfiehlt es sich, eine Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung anzustreben, bei der Nutzungsregelungen getroffen und die Wechselwirkungen zum Unterhalt mit geregelt werden. Außerdem sollten die Wechselwirkungen zum Zugewinnausgleich mit einbezogen werden und das Recht auf Ausein-andersetzung des Miteigentums sollte beschränkt oder ausgeschlossen werden (z.B. bis zum Schulabschluss der Kinder, etc...).

Häufig wird sich bei der Ermittlung des Unterhaltsanspruches aber ergeben, dass sich der Wunsch, das Eigenheim für einen Ehepartner oder wenigstens für die Kinder zu erhalten, finanziell nicht realisieren lässt. Ist das Haus noch erheblich belastet und der unterhaltspflichtige Ehepartner Alleinverdiener, so zeigt sich oft sehr schnell, dass die Immobilie nicht auf Dauer zu halten ist. Auch dann ist eine einverständliche Veräußerung meist der wirtschaftlich sinnvollste Weg. Hierbei muss die Entscheidung oft aus taktischen Überlegungen gefunden werden. Der Gesetzgeber hat z.B. die Frist für den Anfall von Spekulationssteuer von 2 auf 10 Jahre verlängert. Ein supergünstiger, aber zu früher Verkauf kann zu Spekulationssteuer führen. Ein Verkauf vor Ablauf der Zeit, für die ein Darlehen vereinbart ist, führt häufig zu Vorfälligkeitsentschädigungen, die die Bank beansprucht.

Ist ein Partner arbeitslos und Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe drohen, so macht man durch den Verkauf der Immobilie aus selbst genutztem Schonvermögen verwertbares Barvermögen, etc...

Andererseits kann eine zu späte Übertragung des Miteigentumsanteils auf den anderen Ehepartner zu Nachteilen, z.B. bei der Eigenheimzulage, führen. Sind die Ehegatten nämlich Miteigentümer einer Immobilie, so wird jedem Eigenheimzulage für seinen Miteigentumsanteil gezahlt. Ist die Förderdauer abgelaufen, ist eine weitere Förderung wegen des sog. Objektverbrauches nicht mehr möglich. Ist die Förderungsdauer aber noch nicht abgelaufen, so kann eine Übertragung des Miteigentumsanteils, und zwar noch im Jahr der Trennung, dazu führen, dass der übertragende Ehegatte für ein neues Objekt seinerseits Eigenheimzulage in Anspruch nehmen kann.

Es gibt noch mehr solcher schwer zu kalkulierender Probleme, die hier den Rahmen sprengen würden, so dass bei selbst genutzten Immobilien dringlich fachlicher Rat eingeholt werden sollte.

- Das selbst bewohnte Eigentum ist im ersten Trennungszorn nicht selten aber auch Gegenstand, den anderen Ehegatten heftig zu bedrohen und in Angst und Schrecken zu versetzen. "Dann verkaufe ich das Haus, und dann stehst Du auf der Straße" oder "Dann lasse ich das Haus zwangsversteigern und dann kriegst Du gar nichts", sind beliebte Drohungen. Aber es wird nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird.

Ist der drohende Ehegatte Alleineigentümer der Immobilie und stellt die Immobilie "sein Vermögen" als Ganzes dar, so kann ein langes Scheidungsver-

fahren den Verkauf der Immobilie über Jahre torpedieren. Wer im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt und über sein Vermögen als Ganzes verfügt, benötigt während bestehender Ehe – also bis zur Rechtskraft der Scheidung – die Zustimmung des anderen Ehepartners zum Verkauf der Immobilie. Bei kleineren Vermögen nimmt man eine Verfügung über das Vermögen als Ganzes an, wenn dem Ehegatte noch ca. 15 % seines Vermögens verbleiben. Bei großen Vermögen ist der prozentuale Anteil deutlich geringer. Aber nicht alle Eigenheimbesitzer sind daneben noch mit erheblichem sonstigen Vermögen gesegnet.

Verfügt der Ehepartner gleichwohl, kann man beim Familiengericht ein Veräußerungsverbot im Wege einer einstweiligen Verfügung erwirken und dies ins Grundbuch eintragen lassen.

Steht die Immobilie im Miteigentum der Eheleute, so ist die Rechtslage bezüglich der Auseinandersetzung des Miteigentums an der Immobilie nicht anders. Ist der Miteigentumsanteil das "Vermögen als Ganzes", ist eine Auseinandersetzung gegen den Willen des anderen Ehegatten während bestehender Ehe i.d.R. nicht möglich. Verkauf und auch Zwangsversteigerung sind ausgeschlossen. Der Antrag auf Einleitung der Teilungsversteigerung gilt nämlich ebenfalls als Verfügung, die der Zustimmung bedarf.

- Ist es dann aber eines Tages soweit, und die Scheidung ist nicht mehr anfechtbar (rechtskräftig), dann bleibt nur noch die Teilungsversteigerung, wenn sich die Ehegatten nicht einigen können. Aber auch dann geht es in der Regel nicht so schnell, dass man von heute auf morgen auf der Strasse stünde. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Amtsgericht danach, wie lange in Ihrem Gerichtsbezirk eine Teilungsversteigerung dauert. Es sind meist viele Monate, wenn nicht gar Jahre. Je nachdem, welches Ziel Sie verfolgen, kann das nützlich oder auch sehr belastend sein.

Wenn es zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Kindeswohls der gemeinschaftlichen Kinder notwendig ist, kann das Teilungsversteigerungsverfahren bis zu 5 Jahren ausgesetzt werden. Ansonsten kann die Einstellung für 6 Monate beantragt werden. Eine einmalige Verlängerung ist möglich.

Achtung, hier laufen kurze Fristen, die zu beachten sind!

Folge der Teilungsversteigerung ist, dass an die Stelle der Immobilie der nun teilbare Erlös tritt. Eine Auseinandersetzung findet insoweit nicht statt und die Verteilung des Überschusserlöses ist Sache der Beteiligten. Einigt man sich nicht, wird der Erlös häufig hinterlegt und es folgt ein Rechtsstreit über mutmaßliche Ansprüche, die eine oder auch beide Parteien geltend machen.

Sind Sie diejenige, die auf Auseinandersetzung drängt, kann der Antrag auf Teilungsversteigerung der Angelegenheit manchmal den entscheidenden Druck verleihen. Einen solchen Antrag kann man auch wieder zurücknehmen, wenn doch noch eine Einigung zustande kommt.

18. Versicherungen

Krankenversicherung

Wenn Sie Arbeitnehmerin sind und (derzeit) mehr als 400 € monatlich verdienen, dann sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Das können Sie am besten daran überprüfen, dass auf Ihrem Gehaltszettel Krankenversicherungsbeiträge ausgewiesen sind. Sind Sie dagegen Beamtin, sind Sie im Regelfall selbst privat krankenversichert. Und auch als Ehefrau eines privat versicherten Ehemannes werden Sie wahrscheinlich selbst privat versichert sein, auch wenn Sie nicht erwerbstätig sind. Denn in der privaten Krankenversicherung müssen für alle Familienmitglieder Beiträge gezahlt werden.

Wer selbst versichert ist, für den ändert sich bei Trennung und Scheidung nichts. Wer selbst krankenversichert ist, bleibt es auch.

In der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es dagegen die so genannte Familienversicherung (§ 10 SGB V). Das ist eine Begünstigungsregelung für Ehepartner und Kinder von Versicherten aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Wer - vereinfacht gesagt - selbst nicht erwerbstätig ist, der ist ohne zusätzliche Beiträge bei der Krankenkasse seines Ehepartners mitversichert. Das gleiche gilt für die gemeinsamen Kinder.

Diese Begünstigung steht aber unter engen Voraussetzungen und kann unter bestimmten Umständen erlöschen mit der Folge, dass Sie nicht versichert sind und ab diesem Zeitpunkt - auch rückwirkend - Ihre Heil- und Krankenbehandlungskosten selbst tragen müssen.

- Die Familienversicherung besteht während der Trennungszeit fort und endet mit der Rechtskraft der Scheidung. Dann müssen Sie sich selbst versichern. Sie können der Krankenkasse Ihres Mannes als freiwilliges Mitglied beitreten. Die Erklärung über den Beitritt muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten seit Rechtskraft der Scheidung zugehen.
- Die Familienversicherung während bestehender Ehe endet, wenn Sie selbst ein monatliches Gesamteinkommen von derzeit 325 € beziehen. Für geringfügig Beschäftigte liegt die Grenze zur Zeit (12/2004) bei 400 € Achtung: Die Grenzen können leicht überschritten werden. Das kann passieren, wenn Sie z.B. zusätzlich Kapitalerträge oder Renteneinkünfte haben oder wenn Sie z.B. die Anlage "U" unterschrieben haben und Ihr Mann Ihren Unterhalt bei der Steuer "absetzt". Der an Sie gezahlte Unterhalt wird dann nämlich wie Einkommen betrachtet. 325 € eigenes Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung und 150 € Unterhalt vernichten daher dann z.B. die Mitgliedschaft in der Familienversicherung.
- Auch Ihre Kinder sind, soweit sie nicht selbst pflichtversichert sind, bis zum 18. Lebensjahr in der Familienversicherung mitversichert. Bei Ausbildung, Arbeitslosigkeit gelten andere Altersgrenzen. Kinder mit schweren Behinderungen können sogar ein Leben lang mitversichert sein. Eine Ausnahme gilt, wenn nur Sie Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind und Ihr Mann relativ viel verdient.

Wer sich selbst versichern muss und Unterhalt von seinem Mann bekommt, kann möglicherweise für die Beiträge zur Krankenversicherung den so genannten Krankenvorsorgeunterhalt von seinem Ehepartner bekommen. (Das ist vergleichbar der Situation, dass man auch Altersvorsorgeunterhalt für Rentenbeiträge bekommen kann) Allerdings muss der Partner leistungsfähig sein. Bleibt ihm schon mit der üblichen Unterhaltszahlung an Sie nur sein Selbstbehalt, so geht zusätzlich natürlich nichts mehr.

Wenn Sie keinen Unterhalt bekommen und Sozialhilfe beziehen, werden die Krankenversicherungsbeiträge vom Sozialamt übernommen.

Sonstige Versicherungen

Bei Trennung ist nicht nur der Hausrat zu teilen, sondern auch die Versicherungen. Der Partner, der Versicherungsnehmer ist, wird durch die Policen auch weiterhin geschützt. Der mitversicherte Partner muss sich schnellstens um eigenen Versicherungsschutz kümmern, weil er bei einer Trennung, spätestens aber bei der Scheidung, keinen Mitversicherungsschutz mehr hat.

Allgemein ist zu prüfen, welcher Partner eventuell Risiken des anderen auf seinen Namen versichert hat. Hier sollte schnellstmöglich der Versicherungsnehmer geändert werden, da er für die Prämien haftbar ist und wohl kaum Versicherungen für den Ex-Partner und dessen Versicherungsschutz weiterzahlen will.

Hausrat

Der Partner mit Police nimmt bei einem Auszug den Versicherungsschutz mit in die neue Wohnung. Der in der alten Wohnung Bleibende braucht einen neuen Vertrag.

Wenn der Versicherungsnehmer in der alten Wohnung bleibt, muss der Ausziehende einen neuen Vertrag abschließen. Dies gilt gleichermaßen für verheiratete und unverheiratete Paare.

Haftpflicht

Voraussetzung für die gemeinsame Versicherung ist auch hier bei unverheirateten Paaren der gemeinsame Hausstand. Bei Eheleuten muss spätestens zur Scheidung ein eigener Vertrag her.

Lebensversicherung

Nach einer Trennung sollten Sie überlegen, wen Sie als jeweils empfangsberechtigte Personen für den Todesfall eingesetzt haben und dies ggf. auch für den Erlebensfall ändern. Handlungsbedarf gibt es vielleicht auch bei einer Versicherung, die Sie auf das Leben Ihres Partners als Versicherungsnehmer abgeschlossen haben.

19. Änderung von (Vorsorge-)Vollmachten

Falls Sie sich während Ihrer Ehe einmal Gedanken zum Thema Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung gemacht haben, haben Sie vielleicht Ihren Partner als Bevollmächtigten eingesetzt. Sie sollten sich jetzt vielleicht einen neuen Bevollmächtigten suchen und alle Vollmachten widerrufen. Sorgen Sie dafür, dass Sie die Originalvollmachten zurückerhalten.

20. Kosten des Scheidungsverfahrens und damit zusammenhängender Regelungen

Im Zusammenhang mit der Scheidung kommen Gerichts- und Rechtsanwaltskosten auf Sie zu. Sie sollten nicht aus Furcht vor solchen Kosten den Gang zum Rechtsanwalt / zur Rechtsanwältin scheuen. Oft sind Fehler oder Versäumnisse, die Sie aus Unkenntnis machen, später nicht mehr korrigierbar. Ihr Schaden ist dann vielleicht höher, als es die Anwaltskosten gewesen wären. Denn: Guter Rat ist sein Geld wert! Zudem kommen für Sie Kostenbeihilfen in Betracht, wenn Sie über keine oder nur geringe Einkünfte verfügen. (siehe S.71 ff.)

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Generell berechnen sich die Rechtsanwaltskosten nach dem seit dem 01.07.2004 geltenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Durch diese Gebührenreform sind gerade Scheidungsverfahren kostengünstiger geworden.

Im Regelfall berechnen sich in allen familienrechtlichen Angelegenheiten die Anwaltsgebühren nach dem sogenannten Gegenstandswert oder auch Streitwert der Tätigkeit. Dies ist der Wert, über den beraten oder vertreten, gestritten oder verhandelt wird. Bestimmte Verfahren, die nicht in Geld messbar sind, wie z.B. die elterliche Sorge, haben festgelegte Gegenstandswerte. Bei anderen Verfahren geht es um die streitigen Beträge, z.B. beim Unterhalt um den Jahresbetrag des geforderten Unterhalts.

Ausgehend von diesem Gegenstandswert bestimmt dann eine nach Werten gestaffelte Gebührentabelle die Höhe einer entsprechenden Anwaltsgebühr.

Je nach Tätigkeit, die der Anwalt / die Anwältin für Sie ausübt, kann mehr oder weniger als eine einzelne Gebühr anfallen. Z.B. bei einer einfachen Beratung entsteht i.d.R. eine 0,55-fache Gebühr, bei einer außergerichtlichen Korrespondenz fällt regelmäßig eine 1,3-fache Gebühr an, in gerichtlichen Verfahren meist eine 2,5-fache Gebühr.

In außergerichtlichen Angelegenheiten besteht i.d.R. keine Verpflichtung, dem anderen Ehegatten angefallene Rechtsanwaltskosten zu erstatten. In gerichtlichen Streitigkeiten trägt meist der Verlierer alle Kosten. Anders ist es im Scheidungsverfahren: Dort werden die anfallenden Gerichtskosten hälftig geteilt und jeder Ehegatte trägt zudem die Kosten der eigenen Anwältin bzw. des eigenen Anwalts.

Soweit für Sie die nachfolgend beschriebenen finanziellen Hilfen nicht in Betracht kommen, Sie aber anfallende Anwaltskosten nicht auf einmal bezahlen können, sprechen Sie Ihre Anwältin / Ihren Anwalt frühzeitig bereits zu Beginn eines Mandats auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung an.

20.a Erstberatung bei Trennung

Beraten werden z.B. Hausratsaufteilung, Kindes- und Trennungsunterhalt sowie Umgangsrecht mit dem Kind.

Allen Beratungsgegenständen wird ein "Wert" zugeordnet, beim Hausrat ist dies der Wert der streitigen Hausratsgegenstände (hier geschätzt 5.000,00 €), beim Umgangsrecht ein pauschaler Festbetrag von 3.000,00 €, beim Unterhalt der Jahresbetrag des geforderten Unterhalts (hier geschätzt 249,00 € Kindesunterhalt, 310,00 € Trennungsunterhalt, zusammen 559,00 € mal 12, also 6.708,00 €). Dies ergibt einen Gesamtstreitwert von 14.708,00 €.

Nach diesem Wert fällt nach der Gebührentabelle eine 0,55-Beratungsgebühr in Höhe von 311,30 € an. Bei der Erstberatung besteht hier aber die Besonderheit, dass jede Gebühr, die nach dem RVG über 190,00 € netto hinausgeht, auf 190,00 € gekappt wird. Für die Erstberatung werden daher (maximal) 190,00 € netto zzgl. 16 % Mehrwertsteuer berechnet, insgesamt 220,40 €.

20.b Scheidung

Streitwert bei der Scheidung ist das dreifache Nettomonatseinkommen beider Parteien. Verdient z.B. der Ehemann 1.500,00 € netto, die Ehefrau 800,00 € netto, beträgt der Streitwert 3 mal 2.300,00 €, also 6.900,00 € für die Scheidung. Hinzu kommt ein pauschaler Streitwert für den Versorgungsausgleich.

Nach dem Gesamtstreitwert von 7.400,00 € dieses Beispiels fallen im Scheidungsverfahren in der Regel an:

Eine 1,3 Verfahrensgebühr von netto	535,60 €
Eine 1,2 Termingebühr von netto	494,40 €
Die Auslagenpauschale von	<u>20,00 €</u>
Gesamte Rechtsanwaltsgebühren netto:	1.050,00 €
zzgl. 16 % Mehrwertsteuer	<u>168,00 €</u>
Summe	1.218,00 €

Prozesskostenvorschuss

Unter Ehegatten besteht als Teil des Unterhaltsanspruchs eine Regelung, wonach ein wirtschaftlich gut gestellter Ehegatte verpflichtet ist, für den anderen Ehegatten die Kosten eines Rechtsstreits vorzuschießen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, wenn der bedürftige Ehegatte nicht in der Lage ist, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Bevor Sie in einem solchen persönlichen Rechtsstreit, etwa auf Scheidung, Unterhalt, Zugewinnausgleich etc., Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen, muss stets zunächst geprüft werden, ob Sie statt des Staates Ihren Ehegatten auf Zahlung des Prozesskostenvorschusses in Anspruch nehmen können.

Voraussetzung ist, dass Sie bedürftig, also außer Stande sind, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen und dass Ihr Ehegatte leistungsfähig ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts auch Ihre Prozesskosten zu tragen. Weitere Voraussetzung ist, dass der von Ihnen beabsichtigte Rechtsstreit bzw. die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg verspricht. Für mutwillige Rechtsstreitigkeiten soll der andere Ehegatte nicht auf Zahlung in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Höhe des Anspruchs ergibt sich aus den Anwalts- und Gerichtsgebühren, die sich nach dem Streitwert des beabsichtigten Rechtsstreits errechnen. Geltend gemacht wird der Prozesskostenvorschuss zunächst außergerichtlich durch Aufforderung gegenüber dem verpflichteten Ehegatten. Zahlt dieser nicht, wird der Vorschuss im Wege einer einstweiligen Anordnung bei dem Gericht beantragt, welches für den Rechtsstreit in der Hauptsache zuständig ist. Das Gericht gibt dann dem verpflichteten Ehegatten durch Beschluss auf, die entsprechende Vorschusszahlung zu leisten.

Beratungshilfe

Die Beratungshilfe bietet allen Personen mit geringem Einkommen die Möglichkeit, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Interessenvertretung durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen außergerichtlicher Interessenvertretung werden also auch Anwaltsschreiben gefertigt oder anwaltliche Verhandlungen mit der Gegenseite oder Behörden geführt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe ist, dass Sie über ein geringes Einkommen und keine wesentlichen Vermögenswerte verfügen. Die Beratungshilfe ist vergleichbar mit einer Sozialhilfeleistung im Justizbereich. Von einem geringen Einkommen ist auszugehen, wenn von Ihrem Nettoeinkommen nach Abzug gesetzlicher Freibeträge (persönlicher Freibetrag, Erwerbstätigenfreibetrag, Kinderfreibeträge) und individueller Kosten für Wohnen (Miete, Nebenkosten, Heizung) sowie nach Abzug besonderer Belastungen (Mehraufwendungen bei Krankheit, angemessene Versicherungsbeiträge, berücksichtigungsfähige Kreditraten, von Ihnen zu leistender Unterhalt) weniger als 15 € verbleiben.

Keine Beratungshilfe wird bewilligt, wenn Sie rechtsschutzversichert sind oder andere kostenfreie Möglichkeiten bestehen, rechtliche Auskünfte zu erhalten, oder wenn die Durchsetzung Ihrer Rechte "mutwillig", also ohne verständlichen Grund ist.

Die Beratungshilfemöglichkeit besteht in den meisten rechtlichen Angelegenheiten; im Rahmen von Trennung und Scheidung auftretende Rechtsprobleme sind generell erfasst, z.B. Streitigkeiten mit Vermietern wegen der Ehwohnung, familienrechtliche Streitigkeiten mit dem anderen Ehegatten wegen Unterhalt, Vermögensausgleich, Sorge- und Umgangsrecht etc. Auch bei Problemen mit der

Durchsetzung Ihrer Sozialhilfe- oder Wohngeldansprüche kann etwa die Beratungshilfe eingreifen. Der Anspruch besteht nicht nur für Ihre eigenen Angelegenheiten, sondern auch für die Ihres Kindes.

Wenn Sie glauben, Beratungshilfe in Anspruch nehmen zu können, wenden Sie sich bitte, bevor Sie eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt aufsuchen, an das für Ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht und beantragen dort einen Beratungshilfeschein. Im Rahmen des Antrags müssen Sie Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen legen und durch Belege nachweisen sowie ein amtliches Formular hierüber ausfüllen. Bringen Sie also zum Amtsgericht Belege über alle Ihre Einnahmen und Ausgaben sowie eventuell vorhandenes Vermögen mit.

Den Beratungsschein können Sie beantragen beim:

Amtsgericht Essen

Zweigertstr. 52

45130 Essen

Raum 131

Tel. 0201/ 803-2231

Öffnungszeiten:

Mo, Mi -Fr. 8.30 -12.30 Uhr

Di 8.30-12.00 u. 14.00 - 15.00 Uhr

Amtsgericht Borbeck

Marktstr. 70

45355 Essen

Zimmer erfragen!

Tel. 0201/86800

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 8.30 -12.30 Uhr

Di 14.00 - 15.00 Uhr

Amtsgericht Steele

Grendplatz 2

45278 Essen

Zimmer erfragen!

Tel. 851040

Öffnungszeiten:

Mo-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Mo. 14.00 - 15.00 Uhr

Alternativ können Sie auch unmittelbar eine Anwältin / einen Anwalt aufsuchen. Dort kann für Sie ein nachträglicher Beratungshilfeantrag gestellt werden. Hierfür sind von Ihnen die gleichen Formulare auszufüllen und die gleichen Belege vorzulegen. Allerdings können Sie bei nachträglicher Beantragung nicht sicher sein, dass das Amtsgericht Ihren Antrag bewilligen wird. Erfolgt eine Ablehnung, müssen Sie die angefallenen Anwaltsgebühren in voller Höhe selbst tragen.

Wird Ihnen Beratungshilfe bewilligt, so zahlen Sie für die anwaltliche Beratung oder Vertretung nur eine einheitliche Pauschalgebühr von 10 €. Höhere Gebühren dürfen Ihnen gegenüber dann nicht erhoben werden.

Prozesskostenhilfe

Ist Ihre Angelegenheit nicht auf außergerichtlichem Weg zu regeln und müssen Sie Klage erheben oder werden Sie verklagt, so können Sie für das gerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Die Prozesskostenhilfe kommt dabei für Ihre eigenen Prozesse ebenso in Betracht wie für Prozesse, die Sie für Ihr Kind in dessen Namen führen.

Wird Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt, so trägt die Justizkasse für Sie Ihre Anwaltskosten (soweit Ihnen auch die anwaltliche Vertretung bewilligt wird) sowie die auf Sie entfallenden Gerichtskosten. Allerdings umfasst die Prozesskostenhilfe nicht die Anwaltskosten der Gegenpartei. Verlieren Sie also den Prozess, so müssen Sie trotz Ihnen bewilligter Prozesskostenhilfe in der Regel die Kosten der gegnerischen Partei erstatten.

Im Rahmen der Prozesskostenhilfe können Sie sich von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt vertreten lassen, wenn

- vor Gericht eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist (z.B. Anwaltszwang beim Landgericht oder i.d.R. beim Familiengericht) oder
- die anwaltliche Vertretung erforderlich erscheint oder auch die gegnerische Partei anwaltlich vertreten ist.

Die Prozesskostenhilfe hat in wirtschaftlicher Hinsicht im wesentlichen die gleichen Voraussetzungen wie die Beratungshilfe. Jedoch können auch etwas weniger bedürftige Personen Prozesskostenhilfe erhalten. Es wird dann unterschieden: Je nach Bedürftigkeit (also Höhe des nach Abzug von Freibeträgen und

berücksichtigungsfähigen verbleibenden Nettoeinkommens) wird Prozesskostenhilfe ohne Raten oder mit monatlichen Raten bewilligt. Erhalten Sie Prozesskostenhilfe ohne Raten, so trägt die Landeskasse Ihre Anwalts- und Gerichtskosten voll, Sie müssen keinen Eigenbeitrag leisten. Erhalten Sie jedoch Prozesskostenhilfe mit Raten, so trägt die Landeskasse zunächst Ihre Kosten, Sie müssen jedoch einen Eigenbeitrag leisten, indem Sie im Rahmen Ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten monatliche Raten an die Gerichtskasse zahlen. Diese Ratenverpflichtung besteht so lange bis Sie die auf Sie entfallenden Kosten vollständig getilgt haben, maximal aber 48 Monate lang. Bei der Prozesskostenhilfe mit Raten erhalten Sie also die auf Sie entfallenden Kosten nur teilweise bzw. als Darlehen.

Neben den wirtschaftlichen Voraussetzungen ist zu beachten, dass Prozesskostenhilfe nicht für aussichtslose Prozesse gewährt wird. Ihre beabsichtigte Rechtsverfolgung (bei eigener Klage) bzw. Ihre Rechtsverteidigung (wenn Sie verklagt werden) muss daher hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig sein.

Die Prozesskostenhilfe ist bei dem Gericht zu beantragen, das auch über die Klage selbst entscheidet. Wie bei der Beratungshilfe ist auch hier ein amtliches Formular über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse auszufüllen, Ihre Einnahmen und Ausgaben sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Ihre Anwältin / Ihr Anwalt wird Ihnen hier bei der Antragstellung behilflich sein.

Wenn Sie mehr über die Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe wissen wollen, können Sie auch die Broschüre "Guter Rat ist nicht teuer" bestellen. Diese ist zu beziehen und schriftlich anzufordern über das

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Tel.: 01888-5800

www.bmj.bund.de

E-Mail: poststelle@bmj.bund.de

21. Finanzielle Hilfen

Wohngeld

Wohngeld hilft Haushalten mit geringeren Einkommen, die Unkosten zu tragen (Mietkostenzuschuss für Mieterinnen und Mieter, Lastenzuschuss für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer). Ob und in welcher Höhe für Sie ein Anspruch besteht, hängt ab vom Familieneinkommen, der Zahl der Familienmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung.

Wohngeld beantragen können Sie beim

Bürgeramt

Hollestr. 3 (Gildehof)

45127 Essen

Tel. 0201/ 88-33501

Fax. 0201/ 88-33502 oder 0201/ 8833503

Hilfreiche Broschüre, allerdings nur als Download erhältlich:

„Wohngeld ab 2002“

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

www.bmwbw.de → service → Bürgerservice/Besucherdienst → Bestellung/Downloads

Sozialhilfe

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten. Hilfen zum Lebensunterhalt können aber nur Menschen im erwerbstätigen Alter beziehen, für die vorübergehend keine Beschäftigung möglich ist. Für erwerbsfähige Personen im Alter von 15 - 65 Jahren gilt das **Arbeitslosengeld II**, ab 65 Jahre oder für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die **Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**. (siehe S.77 f.)

Auch wenn Sie ein Kind über drei Jahren betreuen, gelten Sie als erwerbsfähig.

Grundsicherung

Seit 01.01.2003 ist das Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung in Kraft. Grundsicherungsrente in Anspruch nehmen kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, wer

- seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat
und
- wer entweder das 65. Lebensjahr vollendet hat
oder
- wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und dauerhaft erwerbsgemindert ist.

Diese Personen sollen statt Sozialhilfe Anspruch auf eine Rente haben, die wenigstens das Existenzminimum absichert, ohne dass Angehörige generell auf Rückzahlung solcher Beträge in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung ist, dass das eigene Einkommen sowie das einzusetzende eigene Vermögen nicht ausreichen, um den eigenen Bedarf zu decken und dass die eigene Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren nicht schuldhaft selbst herbeigeführt wurde. Bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte ist zu beachten, dass bestimmte öffentlich- rechtliche Sozialleistungen bei der Berechnung der Grundsicherung nicht oder nur teilweise als Einkommen berücksichtigt werden, z. B. das Bundeserziehungsgeld. An Vermögen darf ein alleinstehender Antragsteller maximal 2.301 € Barvermögen haben. Daneben werden bestimmte Vermögenswerte als Schonvermögen geschützt, z. B. staatlich gefördertes Altersvorsorgekapital sowie der angemessene Hausrat.

Grundsicherung wird nur auf Antrag und erst ab Antragstellung (also nie rückwirkend) gezahlt. Der Antrag kann bei einem Rentenversicherungsträger, bei der Krankenkasse, dem Sozialamt oder der Gemeinde gestellt werden, sollte aber sinnvoller Weise direkt beim zuständigen Grundsicherungsträger eingereicht werden. Dies ist in Essen:

Stadt Essen, Sozialamt / Abteilung Grundsicherung

Steubenstr. 53, 45138 Essen
Tel. 0201 / 88 - 50777 (Hotline)

Bei der Beantragung der Grundsicherungsrente wird geprüft, ob der Antragsteller eigene Unterhaltsansprüche hat.

Bei der Grundsicherung bestehen Besonderheiten:

Bestehen gegenüber Enkeln und Großeltern solche Ansprüche muss der/die AntragstellerIn diese nicht geltend machen.

Das Grundsicherungsamt nimmt wegen der gezahlten Grundsicherung auch nicht bei den unterhaltsverpflichteten Eltern und Kindern Rückgriff, soweit diese ein niedrigeres Einkommen haben als 100.000 € jährlich.

Bestehen Unterhaltsansprüche des Antragstellers gegenüber dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, werden diese als Einkommen berücksichtigt. Es wird dann keine oder geringere Grundsicherung gezahlt. Das Grundsicherungsgesetz will nur bestimmte Verwandte, nicht aber auch ehemalige Ehegatten von der Unterhaltspflicht entlasten.

(Dementsprechend werden in einem Unterhaltsverfahren gegenüber dem Ehegatten die an Sie gezahlten Grundsicherungsleistungen auch nicht als Einkommen berücksichtigt; vielmehr wird voraussichtlich nach rechtskräftiger Feststellung Ihres Unterhaltsanspruchs die Grundsicherung an den Unterhalt angepasst.)

In bestimmten Fällen besteht über die Grundsicherung hinaus noch ein Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe, z. B. in Fällen, in denen der Lebensbedarf der betreffenden Person höher ist als die maximalen Leistungen der Grundsicherung, etwa beim Leben in einem Pflegeheim. Hier zahlt die Grundsicherung nicht die Pflegekosten, sondern einen Betrag, der durchschnittlich für einen Einpersonenhaushalt angemessen wäre. Darüber hinausgehende offene Kosten im Rahmen stationärer Pflege und Unterbringung sind von der Sozialhilfe zu decken.

Hilfen bei Schwangerschaft

Sollten Sie schwanger sein und Sie sind unsicher, wie Sie Ihr Leben mit Kind schaffen sollen, dann können Sie sich in unten aufgeführten anerkannten Beratungsstellen beraten lassen. Dort erfahren Sie, welche Hilfen Sie in Anspruch nehmen können.

Frauen, die sich im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft in einer finanziellen

Notlage befinden, können z. B. über anerkannte Beratungsstellen nach § 218 b StGB Hilfen aus den Mitteln der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" erhalten.

Anerkannte Beratungsstellen in Essen sind:

AWO- Beratungszentrum für Familienplanung, Schwangerschaftskonflikte und Fragen der Sexualität

Lore-Agnes-Haus
Lützowstr. 32
45141 Essen
Tel. 0201/ 3105-3
Fax. 0201/3105-110
E-Mail: loregneshaus@awo-niederrhein.de
www.lore-agnes-haus.de

Donum Vitae Essen e. V.

Alfredstr.51
45130 Essen
Tel. 0201/ 72 66 618
Fax. 0201/ 72 66 434
E- Mail: essen@donumvitae.org
www.donumvitae.org

Evangelische Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität

Henriettenstr. 6
45127 Essen
Tel. 0201/ 234567
Fax. 0201/233659
E-Mail: evberatung@cityweb.de

Katholische Beratungsstelle für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen

Dammannstr. 32-38
45138 Essen
Tel. 0201/ 2750-8128
Fax. 0201/ 275955
E-Mail: beratung@skf-essen.de
www.skf-essen.de

Schuldnerberatung und Insolvenz

Beratung und Hilfe finden Essener Bürgerinnen bei dem Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE).

Der gemeinnützige Verein bietet eine kostenlose und vertrauliche Beratung bei Schuldenproblemen an.

Er ist als geeignete Stelle von der Bezirksregierung Düsseldorf für die Insolvenzberatung anerkannt.

Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE)

Pferdemarkt 5

45127 Essen

Tel.: 0201 / 82726-0

Fax. 0201 / 82726-11

E-mail: mailto@schuldnerhilfe.de

www.schuldnerhilfe.de

Die Sprechzeiten lauten:

Beratung ohne Voranmeldung: Montag 10-12 Uhr

An anderen Tagen: Nur mit Voranmeldung

22. Hilfen bei emotionaler Belastung

Zu allen rechtlichen und organisatorischen Problemen, die eine Trennung mit sich bringt, kommt natürlich auch noch die psychische Belastung. Die emotionale Verarbeitung kann Monate oder gar Jahre dauern. Oft wird dadurch auch das Eingehen einer neuen Beziehung erschwert.

Trennungen können aber auch zu gesundheitlichen und psychosomatischen Beschwerden führen - bis hin zu psychischen Störungen wie Ängsten, Depressionen, etc. Frauen, die sich in einer Trennungssituation über ihre Rechte informieren wollen und psychosoziale Unterstützung oder Begleitung wünschen, können sich an eine Frauenberatungsstelle wenden, die auf diese Themen spezialisiert ist. Kompetente Beratung und Unterstützung finden Sie in den Frauenberatungsstellen:

Frauenberatung Essen (ehemals Frauen-Treff & Beratung)

Frauen helfen Frauen e.V.

Zweigertstr. 29, 45130 Essen,

Tel.: 0201/ 78 65 68

E-mail: frauenberatung.essen@cityweb.de

Distel e.V.

Julienstr.26, 45130 Essen

Tel.: 0201/ 77 67 77

E-mail: info@distel-ev.de

www.distel-ev.de

Erachten Sie eine intensivere Aufarbeitung ihrer Trennungsproblematik als notwendig, haben Sie auch die Möglichkeit, eine Psychotherapie bei Ihrer Krankenkasse zu beantragen. Für die Aufnahme einer Psychotherapie ist nach dem neuen Psychotherapiegesetz kein Ärztinnen/Arztbesuch mehr nötig. Sie können sich direkt an eine/n Psychotherapeutin/.Psychotherapeuten Ihrer Wahl wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass er/sie nach einer anerkannten Therapieform arbeitet (zur Zeit sind das Verhaltenstherapie, Psychoanalyse, tiefenpsychologisch fundierte Therapie). Informieren Sie sich bitte vorab bei Ihrer Krankenkasse, ob, und mit wie viel Sie sich an den Kosten für eine Therapie beteiligen müssen.

23. Witwenrentenansprüche/Tod des Unterhaltspflichtigen

Wer sozialversicherungspflichtig tätig ist, für den werden Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt. Dazu gehören Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Wie bereits oben beim Versorgungsausgleich erläutert wurde, erwirbt man durch Beiträge zur Rentenversicherung Anwartschaften u. a. auf Rente, und zwar auf eine eigene Rente.

Daneben kann man aber auch Ansprüche aus der Rentenversicherung des Ehemannes haben, nämlich z.B. auf Witwenrente. Diese Ansprüche erlöschen nicht mit der Trennung, sondern erst, wenn man nicht mehr die Ehefrau ist, also mit Rechtskraft der Scheidung. Solange das Scheidungsverfahren daher noch in der Schwebe ist, ist auch der Witwenrentenanspruch im Grundsatz erhalten. Es will also im Einzelfall wirklich gut überlegt sein, ob einer Trennung eine Scheidung folgen sollte oder ob es nicht besser ist, auch weiterhin die Ehefrau des getrennt lebenden Ehemannes zu sein.

Es gibt außerdem noch gewisse Sonderkonstellationen, bei denen man gleichwohl auch als geschiedene Ehefrau Ansprüche aus der Rentenversicherung des (früheren) Partners haben kann.

- Betroffen sind zunächst die vor 1977 geschiedenen Ehefrauen, die im letzten Jahr vor dem Tod des geschiedenen Ehemannes von diesem Unterhalt erhalten haben oder darauf im so genannten letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod einen Anspruch auf Unterhalt hatten. Verstirbt der Ehemann, entsteht - neben der vererbten Unterhaltsschuld - ein Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente. Eine evtl. 2. Ehefrau und die geschiedene erste Ehefrau teilen sich dann die Witwenrente, und zwar zeitanteilig im Verhältnis ihrer Ehedauer.
- Auch ohne Unterhaltsanspruch kann eine vor 1977 geschiedene und nicht wiederverheiratete Ehefrau einen Witwenrentenanspruch haben, wenn sie im Zeitpunkt der Ehescheidung entweder ein eigenes Kind des Versicherten erzogen hat oder das 45. Lebensjahr vollendet hatte und nun z.B. berufs- oder erwerbsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat. Hier müssen aber noch besondere weitere Voraussetzungen gegeben sind. Lassen Sie sich ggf. bei einem Rentenversicherungsträger oder einer Fachanwältin für Sozialrecht beraten.

- Betroffen sind ferner die gerade genannten Geschiedenenwitwenrenten, die durch eine neue Eheschließung nach dem Tod des Versicherten Ehemannes erloschen sind. Sie können wieder aufleben, wenn die neue Ehe scheitert und durch Ehescheidung aufgelöst wird. Allerdings wird ein evtl. Unterhaltsanspruch aus der neuen Ehe auf die Witwenrente angerechnet.
- Schließlich kennt das Rentenrecht auch die sog. Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten. Hatten Sie einen Anspruch auf Witwenrente aus der ersten Ehe und haben Sie sich gleichwohl zu einer neuen Ehe entschieden, erlischt dieser Anspruch nach den allgemeinen Grundregeln. Wird die 2. Ehe nun durch Scheidung aufgelöst, dann kann die "Rente nach dem vorletzten Ehemann" wieder aufleben. Auch hier wird ein evtl. Unterhaltsanspruch aus der geschiedenen Ehe angerechnet. Achtung: Hier lauern besondere Gefahren. Haben Sie gegenüber Ehemann Nr. 2 auf Unterhalt verzichtet, haben Sie damit u.U. Ihren Rentenanspruch zu Fall gebracht. Wie oben schon beim Unterhaltsverzicht erläutert: Im Regelfall empfiehlt sich ein Verzicht nicht. Und wer verzichtet hat, sollte ggf. mit der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes diesen Verzicht noch einmal genau überprüfen lassen.

Immer wieder wird auch nach der **Erziehungsrente** gefragt. Erziehungsrente steht Frauen zu, deren Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden wurde und deren geschiedener Mann gestorben ist. Außerdem müssen Sie ein eigenes Kind oder ein Kind Ihres geschiedenen Ehegatten erziehen, nicht wieder geheiratet haben und die allgemeine Wartezeit erfüllen. Auch hier empfiehlt sich wegen der Besonderheiten eine fachliche Beratung.

Für Fälle aus der ehemaligen DDR gilt z.B. die Frist "nach dem 30.06.1977" nicht. Auch eine frühere Scheidung ist zulässig.

Außerdem wird die Erziehungsrente aus dem eigenen Versicherungsverlauf berechnet und gezahlt. Das heißt: Um diese Rente beziehen zu können, muss man mindestens die fünfjährige eigenständige Wartezeit auf dem eigenen Rentenkonto erfüllt haben. Eigenes Einkommen wird angerechnet.

Möglich ist die Erziehungsrente bis zur Volljährigkeit des Kindes. Einzige Ausnahme: Wenn ein Kind wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Die Erziehungsrente soll den **Wegfall des Unterhaltsanspruches** wegen Kindererziehung durch den Tod des Ehemannes ausgleichen. Es handelt sich also um eine

Sonderkonstellation. Ansonsten gilt: Mit der Rechtskraft der Scheidung endet der Anspruch auf Witwenrente aus der Versicherung des Ehemannes. Der Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehegatten geht nach Eherecht ab 1.07.1977 auf die Erben über und ist auf die Höhe des Pflichtteilsanspruches beschränkt, den die Ehefrau gehabt hätte, wenn sie nicht geschieden worden wäre. Nach Eherecht bis 30.06.1977 geht der Unterhaltsanspruch in voller Höhe auf die Erben über.

24. Muss Scheidung immer sein?

Nein, es gibt sogar gute Gründe, eine Scheidung nicht zu beantragen oder sie - wenn möglich - zu verzögern. Z.B. nimmt derjenige, der ein geringeres Bruttogehalt hat, noch weiter an dem Aufbau der Rentenanwartschaften des anderen teil. Dies bedeutet, dass im Falle der Scheidung dann höhere Ausgleichsansprüche vorhanden sind.

Auch bezüglich des Unterhaltes kann eine spätere Scheidung von Vorteil sein. Ob dies auch für einen Vermögensausgleich gilt, ist in jedem Fall individuell zu bestimmen.

Ein gesetzlicher Erbanspruch und Witwen-/Witwer-Rente geht nicht verloren, wenn die Scheidung nicht beantragt wurde.

Ob eine Scheidung sinnvoll ist oder nicht, muss also im Einzelfall geprüft werden und Risiken müssen abgewogen werden.

Sollten Sie aus emotionalen Gründen bald eine Scheidung wollen, ist es richtig, dass Sie diesen wichtigen Aspekt bei der Rechtsberatung ansprechen und diesen Grund gegen die eher finanziellen Gründe abwägen und dann eine Entscheidung treffen.

25. Trennung und Ehevertrag

Manchmal haben Eheleute die Regeln für den Fall einer Trennung oder Scheidung durch einen Ehevertrag festgelegt. In alten Eheverträgen haben Ehefrauen häufig auf alles verzichtet. Trotz eines solchen Verzichtes lohnt sich eine Überprüfung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in 2001 entschieden, "das nur die Ehe verfassungsrechtlich geschützt ist, in der Mann und Frau in gleichberechtigter Partnerschaft zueinander stehen. Der Staat hat infolgedessen der Freiheit der Ehegatten, mit Hilfe von Verträgen die ehelichen Bedingungen und wechselseitigen Rechte und Pflichten zu gestalten, dort Grenzen zu setzen, wo der Vertrag nicht Ausdruck und Ergebnis gleichwertiger Lebenspartnerschaft ist, sondern eine auf möglichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegelt."

Der Bundesgerichtshof [Az.: XII ZR 265/02] hat die Entscheidung in 2004 konkretisiert:

Nicht jeder Ausschluss ist danach wirksam und je eher der Kernbereich des Scheidungsfolgenrechtes, wie z.B. Unterhalt wegen Kindesbetreuung, Alters- und Krankheitsunterhalt etc. betroffen und unzumutbar einseitig zu Lasten eines Ehegatten ausgeschlossen ist, umso eher kann ein Ehevertrag nichtig sein.

Aber selbst wenn der Vertrag als wirksam angesehen wird, bleibt immer noch die Prüfung, ob der von den Vertragsregeln begünstigte Ehegatte sich auf sein Recht zur Inanspruchnahme dieser Rechte berufen kann. (sog. Ausübungskontrolle). Der Richter prüft also, ob der Ausschluss der gesetzlichen Rechtsfolgen angesichts der aktuellen Verhältnisse nunmehr missbräuchlich und das Vertrauen des begünstigten Ehepartners nicht mehr schützenswert erscheint. Wenn das der Fall ist, kann der Richter Regelungen anordnen, die den berechtigten Interessen beider Seiten gerecht werden.

Es lohnt sich also, seinen alten Ehevertrag herauszuholen und einmal genau zu prüfen, was darin geregelt ist:

- Ein Verzicht auf Unterhalt für die Zeit der Trennung bis zur rechtskräftigen Scheidung ist stets unwirksam, auch wenn er in Eheverträgen geregelt ist.

- Überlegen Sie ansonsten einmal genau, unter welchem nachweisbaren Druck Sie evtl. dem Abschluss eines Ehevertrages zugestimmt haben und ob dieser nicht so groß war, dass der Vertrag damit gekippt werden kann.
- Und wenn auch das nicht zutrifft, dann sind Sie aber vielleicht jetzt in einer Situation, die bei Ihrem Verzicht nicht wirklich absehbar war. Sie erziehen vielleicht zwei Kinder, pflegen einen pflegebedürftigen Angehörigen oder sind mittlerweile "alt und" ohne hinreichende Versorgung und es wäre schlichtweg missbräuchlich, wenn Ihr Ehemann Sie nun "hängen ließe".

26. Persönliche Checkliste für die Trennung

- Termin für eine Rechtsberatung vereinbaren oder bereits Rechtsanwältin / Rechtsanwalt einschalten.
- Persönliche und wirtschaftliche Unterlagen und Dokumente kopieren und / oder mitnehmen.
- Persönliche Gegenstände (Kleidung, Geschenke etc.) mitnehmen.
- Absprache über die Aufteilung des Hausrats. Falls keine Einigung möglich ist, die Gegenstände mitnehmen, die Ihnen voraussichtlich auch durch ein Gericht zugesprochen würden.
- Mietverhältnis klären.
- Haftung für gemeinsame Schulden klären.
- Ggf. neues eigenes Konto eröffnen, Kontovollmachten für den anderen Ehegatten widerrufen, Oder-Konten in Und-Konten umwandeln.
- Krankenversicherungsschutz klären.
- Versicherungen überprüfen.
- Falls nötig, Auskunftssperre beim Einwohnermeldeamt und bei allen zuständigen Ämtern veranlassen.
- Testamente überprüfen und ggf. widerrufen.
- Auszahlung Kindergeld beantragen.
- Finanzielle Situation klären. Ggf. Sozialhilfe, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss oder Leistungen von der Agentur für Arbeit beantragen.
- Weitere Adressen von Beratungsstellen finden Sie im "Frauenhandbuch", kostenlos in der Gleichstellungsstelle der Stadt Essen erhältlich.
Telefon: 0201 / 88-88951 oder
unter www.frauenportal.essen.de

Notizen

Impressum

Herausgeberin

Gleichstellungsstelle der Stadt Essen
45121 Essen

Redaktionelle Bearbeitung

Dr. Gudrun Doering-Striening, Fachanwältin für Sozial- und Familienrecht
Cordula Hißmann, Frauenberatung Essen
Doro Krollmann, Gleichstellungsstelle der Stadt Essen
Kerstin Titze, Fachanwältin für Familienrecht
Imke Schwerdtfeger, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin (BAFM)

Satz und Druck

Stadt Essen, Amt für Zentralen Service

Auflage

3000

Stand

Juni 2005

Gleichstellungsstelle der Stadt Essen

Rathenastr. 2-4
(Theaterpassage)

45127 Essen

Postanschrift: 45121 Essen

Tel.: 88-88 951

Fax: 88-88 962

E-mail: info@gleichstellungsstelle.essen.de